



BAU-UNION GmbH & Co. Vereinigte Schotterwerke KG: Erweiterung des Steinbruchs Ettenberg

UVP-Bericht – Schutzgut Flora und Fauna

Anlagen

Anlage 2:

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Inhalt

| | | |
|-------|--|----|
| 1 | Zu prüfendes Artenspektrum | 1 |
| 1.1 | Methodik | 3 |
| 1.2 | Arten ohne geeigneten Lebensraum im UG | 4 |
| 1.3 | Nicht nachgewiesene bzw. nicht betroffene Arten | 4 |
| 1.3.1 | Falter | 5 |
| 1.3.2 | Käfer und Spinnen..... | 6 |
| 1.3.3 | Krebse..... | 7 |
| 1.3.4 | Fledermäuse | 7 |
| 1.3.5 | Säugetiere (ohne Fledermäuse) | 8 |
| 1.3.6 | Pflanzen- und Flechtenarten | 10 |
| 1.3.7 | Amphibien und Reptilien..... | 10 |
| 1.4 | Vogelarten..... | 11 |
| 1.5 | Arten im Vorhabensbereich..... | 13 |
| 1.5.1 | Kreuzkröte | 13 |
| 1.5.2 | Zauneidechse | 14 |
| 1.5.3 | Vögel..... | 14 |
| 2 | Maßnahmen..... | 19 |
| 2.1 | Vermeidungsmaßnahmen..... | 20 |
| 2.2 | CEF-Maßnahmen | 21 |
| 2.2.1 | KK 2 – Jährliches Laichgewässerangebot..... | 21 |
| 2.2.2 | ZE 3 – Herstellung von Ersatzhabitaten Zauneidechse..... | 22 |
| 2.2.3 | FL 2 – Brachflächen für Feldlerche | 23 |
| 2.2.4 | H 1 – Nistkästen für Haussperling..... | 24 |
| 2.2.5 | FE 1 – Nistkästen für Feldsperling..... | 25 |
| 2.2.6 | HÄ 1 – Habitate für Hänfling und Baumpieper | 25 |
| 2.2.7 | TF 1 – Nistkasten für Turmfalke | 26 |
| 2.2.8 | FRP 2 – Jährliches Brutplatzangebot..... | 26 |
| 2.3 | Monitoring..... | 26 |
| 3 | Prüfung der Verbotstatbestände | 27 |

Anlagen

Prüfprotokolle..... Anlage 1

Pläne

Maßnahmen Artenschutz..... 1 : 3.000..... U17-0301/4

1 Zu prüfendes Artenspektrum

Die rechtliche Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung bildet das BNatSchG, insbesondere §44.

Vertiefende Vorgaben für die Durchführung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) im Rahmen von Eingriffsplanungen liegen z.B. in Bayern (STMI 2007)¹ und Nordrhein-Westfalen (LANUV 2007²) sowie von Seiten der LANA (2006³) und bei TRAUTNER (2008⁴) vor.

Nach den aktuellen gesetzlichen Vorgaben (§44 (5) BNatSchG) werden bei Planungs- und Zulassungsvorhaben im Rahmen der saP die europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie sowie die Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie sowie darüber hinaus streng geschützte Arten bearbeitet. Die „nur“ besonders geschützten Arten sind von den artenschutzrechtlichen Verboten in diesem Fall pauschal freigestellt. Sie werden in der Regel über die Eingriffsregelung mitberücksichtigt und sind nicht Gegenstand der saP.

Die in der folgenden Tabelle genannten Arten sind für den Naturraum „Obere Gäue“, in dem sich das Vorhaben befindet, abzuprüfen. Die Liste orientiert sich an der im Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK BW) dargestellten Verbreitung der Arten bzw. aktuellen Verbreitungskarten der LUBW (Fledermäuse, Amphibien etc.).

- Die Tabelle enthält keine Vogelarten, da diese bereits in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung bearbeitet wurden. Mögliche Auswirkungen auf planungsrelevante Arten werden in der saP überprüft (s.u.). Als planungsrelevant wurden eingestuft: alle streng geschützten Vogelarten, Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie (Anhänge I, II/2) und andere Arten, für die in Baden-Württemberg Schutzgebiete eingerichtet wurden.
- Die Tabelle enthält keine Muschelarten, da diese im Bereich des Vorhabens keine Rolle spielen.

¹ STMI (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN) (2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). In: www.stmi.bayern.de.

² LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR; UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2007): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. In: www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de.

³ LANA (2006): Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. In: Fachdienst Naturschutz: Naturschutz-Info 2/2006 / 3/2006, LUBW Baden-Württemberg.

⁴ TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung – In: Naturschutz in Recht und Praxis – online, Heft 1, 2008. www.naturschutzrecht.de

FFH-Anhang-IV-Arten (IV) sowie darüber hinaus streng geschützte Arten (s) im Naturraum

und ihre Einordnung in den Roten Listen Baden-Württemberg (RL BW):

0 = verschollen/ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 5 = schonungsbedürftig, V = Vorwarnliste, ng = nicht gefährdet

D = Datenlage ungenügend

G = Gefährdung anzunehmen

R = seltene Art bzw. mit geografischer Restriktion

i = gefährdete wandernde Art

oE = ohne Einschätzung

u = unbeständig

Z = zweifelhaftes Vorkommen

| Tagfalter | | | |
|--|-------------------------------------|---------------------|--------------|
| Lateinischer Name | Deutscher Name | Schutzstatus | RL BW |
| <i>Maculinea nausithous</i> | Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling | II/IV | 3 |
| <i>Maculinea arion</i> | Schwarzfleckiger Ameisenbläuling | IV | 2 |
| <i>Coenonympha hero</i> | Wald-Wiesenvögelchen | IV | 1 |
| Nachtfalter | | | |
| Lateinischer Name | Deutscher Name | Schutzstatus | RL BW |
| <i>Gortyna borelii</i> (Noctuidae) | Haarstrangwurzeleule | IV | 1 |
| <i>Proserpina proserpinus</i> (Sphingidae) | Nachtkerzenschwärmer | IV | V |
| <i>Cleorodes lichenaria</i> (Geometridae) | Grüner Rindenflechten-Spanner | s | 2 |
| <i>Fagivorina arenaria</i> (Geometr.) | Rotbuchen-Flechten-Baumspanner | s | 3 |
| <i>Pericallia matronula</i> (Arctiidae) | Augsburger Bär | s | 1 |
| Käfer | | | |
| Lateinischer Name | Deutscher Name | Schutzstatus | RL BW |
| <i>Meloe rugosus</i> (Meloid.) | Mattschwarzer Maiwurmkäfer | s | oE |
| <i>Osmoderma eremita</i> (Scarabaeidae) | Eremit | s | 2 |
| Spinnen | | | |
| Lateinischer Name | Deutscher Name | Schutzstatus | RL BW |
| <i>Philaeus chrysops</i> | Goldaugen-Springspinne | s | 1 |
| Krebse | | | |
| Lateinischer Name | Deutscher Name | Schutzstatus | RL BW |
| <i>Branchipus schaefferi</i> | Echter Kiemenfuß | s | 1 |
| <i>Tanymastix stagnalis</i> | Sumpf-Feenkrebs | s | 1 |
| Amphibien und Reptilien | | | |
| Lateinischer Name | Deutscher Name | Schutzstatus | RL BW |
| <i>Triturus cristatus</i> | Kammolch | IV | 2 |
| <i>Bombina variegata</i> | Gelbbauchunke | IV | 2 |
| <i>Bufo viridis</i> | Wechselkröte | IV | 2 |
| <i>Bufo calamita</i> | Kreuzkröte | IV | 2 |
| <i>Hyla arborea</i> | Laubfrosch | IV | 2 |
| <i>Rana dalmatina</i> | Springfrosch | IV | 3 |
| <i>Rana lessonae</i> | Kleiner Wasserfrosch | IV | G |
| <i>Coronella austriaca</i> | Schlingnatter | IV | 3 |
| <i>Lacerta agilis</i> | Zauneidechse | IV | V |
| Fledermäuse | | | |
| Lateinischer Name | Deutscher Name | Schutzstatus | RL BW |
| <i>Barbastella barbastellus</i> | Mopsfledermaus | IV | 1 |

| | | | |
|--|------------------------|---------------------|--------------|
| <i>Myotis bechsteini</i> | Bechsteinfledermaus | IV | 2 |
| <i>Myotis myotis</i> | Großes Mausohr | IV | 2 |
| <i>Eptesicus nilssoni</i> | Nordfledermaus | IV | 2 |
| <i>Eptesicus serotinus</i> | Breitflügel-Fledermaus | IV | 2 |
| <i>Myotis daubentonii</i> | Wasserfledermaus | IV | 3 |
| <i>Myotis mystacinus</i> | Kleine Bartfledermaus | IV | 3 |
| <i>Myotis nattereri</i> | Fransenfledermaus | IV | 2 |
| <i>Nyctalus leisler</i> | Kleiner Abendsegler | IV | 2 |
| <i>Nyctalus noctula</i> | Großer Abendsegler | IV | i |
| <i>Pipistrellus nathusii</i> | Rauhautfledermaus | IV | i |
| <i>Pipistrellus pygmaeus/mediterraneus</i> | Mückenfledermaus | IV | G |
| <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Zwergfledermaus | s | ng |
| <i>Plecotus auritus</i> | Braunes Langohr | IV | 3 |
| <i>Plecotus austriacus</i> | Graues Langohr | IV | 1 |
| <i>Vespertilio murinus</i> | Zweifarb-Fledermaus | IV | i |
| Sonst. Säugetiere | | | |
| Lateinischer Name | Deutscher Name | Schutzstatus | RL BW |
| <i>Castor fiber</i> | Biber | II/IV | 2 |
| <i>Lynx lynx</i> | Eurasischer Luchs | II/IV | 0 |
| <i>Muscardinus avellanarius</i> | Haselmaus | IV | G |
| <i>Felis silvestris</i> | Wildkatze | IV | 0 |
| Moose und Flechten | | | |
| Lateinischer Name | Deutscher Name | Schutzstatus | RL BW |
| <i>Lobaria pulmonaria</i> | Echte Lungenflechte | s | 2 |
| Höhere Pflanzen | | | |
| Lateinischer Name | Deutscher Name | Schutzstatus | RL BW |
| <i>Bromus grossus</i> | Dicke Trespe | II/IV | 2 |
| <i>Cypripedium calceolus</i> | Frauenschuh | II/IV | 3 |

Weitere streng geschützte oder FFH-Arten wurden nicht berücksichtigt, weil

- sie im Naturraum nicht vorkommen (Quelle: Zielartenkonzept (ZAK) Baden-Württemberg⁵): z.B. Libellen, Heuschrecken
- es nur wenige Fundstellen in Baden-Württemberg gibt, die außerhalb der genannten Naturräume liegen (Quelle: ZAK Baden-Württemberg): z.B. Netzflügler, Spinnen, Ölkäfer

1.1 Methodik

Zur Methodik der Untersuchungen s. entsprechendes Kapitel 3 im Schutzgut „Flora und Fauna“ (Angaben zu Untersuchungsgebiet (UG) sowie zu den 6 Untersuchungsterminen).

Weitere Einzelheiten s.u. bei den einzelnen Arten.

⁵ www.lubw.baden-wuerttemberg.de

1.2 Arten ohne geeigneten Lebensraum im UG

Für die im Folgenden genannten Arten aus der Tabelle liegen im Untersuchungsgebiet (UG) keine geeigneten Lebensräume vor, sie werden deshalb durch das Vorhaben nicht betroffen:

- Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*): Feuchtwiesen / -brachen / Streuwiesen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*, Raupenfraßpflanze) kommen im UG nicht vor.
- Wald-Wiesenvögelchen (*Coenonympha hero*): Geeignete Feuchtlebensräume (Feuchte Waldlichtungen/Streuwiesenbrachen) kommen im UG nicht vor. Funde im Naturraum beschränken sich auf den nordöstlichen Randbereich (Schönbuch), im Raum Rottweil existieren keine aktuell bekannten Vorkommen.
- Haarstrangwurzeleule (*Gortyna borelii*): Magerwiesen mit Vorkommen des arznei-Haarstrangs (*Peucedanum officinale*, Raupenfraßpflanze) kommen im UG nicht vor. Funde im Naturraum beschränken sich auf den nordöstlichen Randbereich (Schönbuchsüdrand), im Raum Rottweil existieren keine bekannten Vorkommen.
- Augsburger Bär (*Pericallia matronula*): Geeignete Habitate (trockene Steilhänge, Gebüsch) kommen im UG nicht vor. Letzte Funde im Naturraum beschränken sich auf den nordöstlichen Randbereich (Rangendingen 1991); kontinentale Art, in Baden-Württemberg nur seltene Randvorkommen.
- Eremit (*Osmoderma eremita*): Geeignete Starkbäume (bevorzugt Eichen, > 50 cm Durchmesser) kommen im UG nicht vor. Funde im Naturraum beschränken sich auf den nordöstlichen Randbereich (Schönbuch), im Raum Rottweil existieren keine aktuell bekannten Vorkommen.
- Biber (*Castor fiber*): keine geeigneten Feucht-/Gewässerbiotope.

1.3 Nicht nachgewiesene bzw. nicht betroffene Arten

Für die folgenden Arten(gruppen) konnte ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet (UG) nicht von vornherein ausgeschlossen werden:

- Die Arten konnten aber im Rahmen der jeweiligen Geländeuntersuchungen nicht im UG nachgewiesen werden und können somit durch das Vorhaben nicht betroffen werden.
- Die Arten kommen potenziell in Teilbereichen des UG vor, die nicht näher untersucht wurden, da eine Betroffenheit durch die Steinbrucherweiterung auszuschließen ist (z.B. Waldflächen).

1.3.1 Falter

Im Untersuchungsgebiet wurden 23 Tagfalterarten nachgewiesen, darunter keine artenschutzrelevante Art.

- Schwarzfleckiger Ameisenbläuling (*Maculinea arion*): Lebensraum sind Kalkmagerrasen mit Vorkommen der Raupenfraßpflanzen Thymian oder Oregano.

Der Thymian kommt im Untersuchungsgebiet nicht vor, Oregano vereinzelt am Steinbruchrand, v.a. an der steilen Schotterböschung am NW-Rand des rekultivierten Ackers. Dieser Bereich bleibt erhalten. Die Falterart wurde zur Flugzeit im Juli nicht nachgewiesen. Für den Raum Rottweil gibt es auch nur noch wenige, alte Funde (1995, s. www.schmetterlinge-bw.de).

- Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*):

Die Art besiedelt (landesweit) Ruderalfluren und Feuchtbrachen mit Vorkommen der Raupenfraßpflanzen: v.a. Weidenröschen (*Epilobium*), daneben Nachtkerze (*Oenothera*), seltener Blutweiderich (*Lythrum*). Untersuchungen fanden zur Raupenzeit statt: Hochsommer (2017: Ende Juni bis Juli, Raupenfunde auf www.science4you.org)

Die Nachtkerze (*Oenothera biennis*) kommt im Steinbruch selten vor (v.a. Werksbereich). Weidenröschenarten (*Epilobium* sp.) sind im Steinbruch verbreiteter (*Epilobium angustifolium* und *E. hirsutum*). Flächigere Bestände kommen v.a. auf den Randwällen am Ostrand vor, sonst v.a. Einzelpflanzen auf Randwällen, an Gewässern, auf Verfüllhalden. Auf den Erweiterungsflächen (Acker) kommen die Fraßpflanzen nicht vor. Am 04.07. gelang kein Raupennachweis im UG (Steinbruch, -rand): Untersucht wurden Pflanzen auf Raupenbesatz oder Fraßspuren; stellenweise (soweit vorhanden) auch Absuchen von möglichen Verstecken an der Pflanzenbasis (Bodenstreu, Steine, Laub etc.):

- 5* *Oenothera biennis* Werksbereich.
- 3* *E. angustifolium* Steinbruch-Ostwall: 3 größere Felder (> 10 m²).
- 6* *E. angustifolium* Einzelpflanzen trockene Ruderalflur, 3* Westwall, 3* Gehölzsukzession, 2* Werksbereich, 2* Gewässer
- 3* *E. hirsutum* Steinbruch-Ostwall: 3 Felder (> 1 m²).
- 15* *E. hirsutum* Einzelpflanzen Gewässer, 10* Verfüllhalde, 1* trockene Ruderalflur, 1* Westwall, 1* sonst. Böschung.

Die Pflanzen waren überwiegend unbefressen; vereinzelt Fraßspuren an der Pflanzenspitze durch Käferlarven, a. Blattläuse, Rostflecken, vertrocknete Blätter; keine charakteristischen Fraßspuren / Kotballen von Schwärmern.

- Flechtenspanner (*Cleorodes lichenaria*, *Fagivorina arenaria*):

Raupenfraßpflanze Baumflechten; geeignete Gehölze kommen im Eingriffsbereich vor:

- älterer Baumbestand auf der Restabbaufäche
- Einzelbäume entlang der K 5541, diese bleiben im Falle eines Abbaus am Rand der Erweiterungsflächen stehen.

An zahlreichen Bäume an den genannten Standorten sind Krustenflechten an ausgedehnten Stammbereichen vorhanden (v.a. Birnen, Ahorne). Stichprobenuntersuchungen im Mai (*Cleorodes*) und Juli (*Fagivorina*) ergaben keine Hinweise auf Raupenvorkommen an den Baumstämmen (je mind. 12 untersuchte Bäume, v.a. auf der Restabbaufäche).

Vorkommen sind potenziell auch in den Wäldern am Eschachtalhang möglich (nicht betroffen).

Cleorodes lichenaria besitzt aktuelle Nachweise im Raum Rottweil. Für *Fagivorina arenaria* (v.a. Buchenwälder) bestehen einzelne Nachweise verstreut über das Land, gehäuft auf Alb und Schwarzwald. Für den Oberen Neckar bestehen noch keine Nachweise.

1.3.2 Käfer und Spinnen

- Mattschwarzer Maiwurmkäfer (*Meloe rugosus*), Goldaugen-Springspinne (*Philaenus chrysops*):

Lebensraum: lückig bewachsene Trockenstandorte, z.B. Abbaustellen;

Untersuchungen: Je 20-minütiges Einsehen der Bodenvegetation an 3 ausgewählten Biotopen im Steinbruch (potenzielle Eidechsenhabitate, s. Plan „Rote-Liste-Arten 2“) an 4 Untersuchungsterminen April-Juli):

- A = Östlicher Südrand,
- H = Steile Schotterböschung am nördlichen Westrand,
- K = Trockene Ruderalflur im Steinbruchzentrum;

Beide Arten wurden nicht festgestellt. Bisherige Fundorte selten gefundenen Arten im Land konzentrieren sich auch auf wärmebegünstigte Gebiete (z.B. Rheintal), so dass Vorkommen bei Rottweil (700 m üNN) auch nicht zwingend zu erwarten waren.

1.3.3 Krebse

- Kiemenfußkrebse (*Tanyastix stagnalis*, *Branchipus schaefferi*):

Lebensraum: Pioniergewässer, Gießen, auch nicht ausdauernde Gewässer bis Wagenspuren.

Die Arten wurden zusammen mit den Amphibien untersucht. In den Steinbruchgewässern konnten keine Kiemenfußkrebse nachgewiesen werden.

1.3.4 Fledermäuse

Die Fledermausuntersuchungen wurden im Sommer 2020 durch Fledermaus Dietz, Haigerloch, durchgeführt. Insgesamt wurden im Rahmen der Transektbegehungen vier Arten sicher nachgewiesen. Bei der Quartiersuche konnte keine Quartiernutzung (Obstbäume, Felswände) durch Fledermäuse festgestellt werden.

| Art | RL BW* | Anmerkungen |
|---|-----------|--|
| Bartfledermaus – <i>Myotis mystacinus</i> | 3 | Regelmäßig mehrere Individuen im Steinbruch jagend (Ruderalvegetation) |
| Zwergfledermaus – <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | 3 | Häufigste Art, Nahrungsgast u.a. im Steinbruch |
| Breitflügel-Fledermaus – <i>Eptesicus serotinus</i> | 2 | Wenig steter Nahrungsgast im Steinbruch, in geringer Dichte |
| Braunes Langohr – <i>Plecotus auritus</i> | 3 | Regelmäßig Nahrungsgast im Steinbruch |

* RL BW: V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht

Die Transektbegehungen erbrachten Nachweise von vier Fledermausarten. Denkbar wären Einzelnachweise weiterer Arten wie dem Abendsegler oder vorwiegend saisonal auftretender Arten wie der Rauhhautfledermaus. Die artenschutzrechtliche Beurteilung der Gebiete dürfte sich durch weitere Einzelnachweise jedoch nicht verändern:

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Bei Fledermäusen sind neben den Quartieren auch die Jagdgebiete zu betrachten, da negative Auswirkungen in den Jagdgebieten direkte Auswirkungen auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach sich ziehen.

Ein erheblicher Quartierverlust ist aus der vorliegenden Planung sowohl an den betroffenen Felswänden als auch an den betroffenen Bäumen derzeit auszuschließen. An den alten Birnbäumen auf der Restabbaufäche

sind nur wenige potentielle und kleinvolumige Quartiermöglichkeiten vorhanden, Nutzungsnachweise konnten nicht erbracht werden. Die Felswände sind größtenteils brüchig.

Als wichtig wird angesehen, dass beim Abbau entstehende Wandbereiche auch im Zuge einer späteren Rekultivierung erhalten bleiben und somit langfristig Quartiermöglichkeiten bieten. Dies ist mit der vorgelegten Renaturierung-/ Rekultivierungsplanung gewährleistet.

Eine Beeinträchtigung der betroffenen Population durch den Verlust von essentiellen Jagdgebieten bzw. durch eine reduzierte Insektenverfügbarkeit ist nicht zu erwarten, da mit dem fortschreitenden Abbau vergleichbare magere Sukzessionsstandorte neu entstehen. Auch für die Zeit nach Abbau und Verfüllung sind genügend magere Flächen mit Rohboden oder Gestein erhalten vorgesehen. Wegfallende Gehölzsäume werden durch Neupflanzung an den zukünftigen Abbaukanten ersetzt.

Tötungsverbot:

Ein über das normale Lebensrisiko hinausgehendes Tötungs- oder Verletzungsrisiko ist bei Ausweitung des Abbaus und der Rückverlegung vorhandener Felswände nicht zu erwarten. Bei den eingriffsbedingten Baumfällungen ist bei Umsetzung im Winterhalbjahr aufgrund der vorhandenen Struktur ausgeschlossen, dass Tiere verletzt oder getötet werden. Weitergehende Vorkehrungen sind aufgrund der gegebenen Strukturen nicht erforderlich.

Störungsverbot:

Eine Störung wäre durch Erschütterungen potentieller Quartierbereiche in den alten Steinbruchwänden denkbar. Dies ist aufgrund des Fehlens von tatsächlichen Quartiernachweisen aktuell nicht zu erwarten.

Die Steinbrucherweiterungsflächen (Acker) besitzen überwiegend nur eine geringe Bedeutung für diese Tiergruppe:

Eine Ausnahme bildet ggf. der **Aussiedlerhof**. Eine Begehungerlaubnis lag 2017 zum Zeitpunkt der Untersuchungen noch nicht vor. **Die Untersuchungen werden vor dem tatsächlichen Eingriff nachgeholt.**

1.3.5 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

- Luchs:

Nach Verbreitungskarten der AG Luchs (www.ag-luchs.de) konzentrierten sich gesicherte Nachweise bis 2009 auf die Bereiche Südschwarzwald die Obere Donau. In den letzten Jahren konnte der Luchs auch landesweit auftreten, meist handelt es sich dabei um wandernde Tiere und nicht gesicherte Nachweise.

Die meisten Nachweise liegen in einem breiten Band vom Schwarzwald über die Alb, mit weniger Nachweisen in Oberschwaben oder im nördlichen Baden-Württemberg. Nächstgelegene Nachweise am Oberen Neckar waren (alles nicht bestätigte Nachweise):

- 2015/16 Großer Heuberg
- 2012 4* um Rottweil
- 2006 1* um Rottweil, 1* Königsfeld
- 2005 2* Oberndorf
- 2004 5* Oberndorf

Nach Generalwildwegeplan 2010 Baden-Württemberg verläuft die nächstgelegene Verbindung (nationale Bedeutung) durch +/- walddreieiches Gelände in Süd-Nord-Richtung durch den Kleinen Heuberg von der Südwestalb über das Neckartal nördlich Oberndorf in den mittleren Schwarzwald (Abstand 9 km).

Durch das Abbauvorhaben sind weder Luchslebensräume noch Luchswanderwege betroffen.

- Wildkatze:

Nachweise der Wildkatze im Land konzentrieren sich auf das Oberrheintal und den Kraichgau und (Verbreitungskarte der FVA 2006-2016). Im Naturraum „Oberer Neckar“ existieren keine Nachweise (nächster Nachweis: Obere Donau).

Nach www.wildkatzenwegeplan.de des BUND verläuft die nächstgelegene Verbindung („Nebenachse“) von der Schwäbischen Alb zum Schwarzwald („potenzielle Lebensräume“) westlich des Steinbruchs durch das Eschachtal.

Durch das Abbauvorhaben sind weder Wildkatzenlebensräume noch -wanderwege betroffen.

- Haselmaus:

Lebensraum: Laub-/Mischwälder mit dichtem Unterholz, nahrungsreiche Hecken und undurchdringliches Gesträuch. Wichtig sind außerdem fruchttragende Gehölze (Brombeere, Hasel, Schlehe).

Für die Haselmaus geeignete Habitate kommen im Eingriffsbereich (Acker, Aussiedlerhof, Einzelbäume) nicht vor. Es wurden deshalb auch keine Untersuchungen durchgeführt.

Potenziell möglich wären Vorkommen im Waldgebiet am Eschachtalhang im Westen des UG (nicht betroffen). Im Steinbruch kommen keine geeigneten reifen Gehölze vor.

1.3.6 Pflanzen- und Flechtenarten

Die floristischen Untersuchungen ergaben keine Vorkommen der genannten Pflanzen- und Flechtenarten (Dicke Trespe, Frauenschuh, Lungenflechte) im UG. Auf diese Arten wurde besonders geachtet (z.B. Ackerwildkräuter).

Für den Frauenschuh liegen im UG keine geeigneten reifen Trockenstandorte vor.

Für die Gemeinde Zimmern o.R. liegt bislang kein Nachweis für die Dicke Trespe vor. Der Frauenschuh wird für das Gemeindegebiet Zimmern gelistet (LUBW Zielartenkonzept) sowie für den betreffenden TK-Quadranten 7817 NW (www.flora.naturkundemuseum-bw.de/verbreitungskarten: Fund 2010 im Bereich des Eschachtals?).

1.3.7 Amphibien und Reptilien

Bei den Kartierarbeiten 2017 wurden 5 Amphibien- und Reptilienarten festgestellt, darunter 2 artenschutzrelevante Arten: Kreuzkröte und Zauneidechse (s.u.).

Alle weiteren relevanten Arten kommen in Steinbruch und Umgebung nicht vor:

- Kammolch: Nach Landesweiter Artenkartierung (LAK) gibt es nur wenige Fundpunkte am Oberen Neckar (z.B. Neckar N Rottweil). Für die Umgebung des UG gibt es keinen Nachweis. Im Steinbruch liegen eher ungeeignete Gewässer vor (Pflanzenarme Pioniergewässer, zu kleine / flache / junge Gewässer).
- Gelbauchunke: Die Art war im Gebiet nicht auszuschließen, wurde aber an den Abendterminen jeweils nicht gehört bzw. tagsüber in den Gewässer nie festgestellt. Nach Landesweiter Artenkartierung (LAK) existieren jüngere Nachweise um Rottweil (2016).
- Wechselkröte: Die Verbreitung der Art im Naturraum Obere Gäue beschränkt sich auf die nördlichen Bereiche ab Nagold / Herrenberg. Sie war daher im Rottweiler Raum auch nicht zu erwarten.
- Laubfrosch: Die Art war im Gebiet nicht auszuschließen, wurde aber an den Abendterminen jeweils nicht gehört. Nach Landesweiter Artenkartierung (LAK) kommt die Art im/am Neckartal um Rottweil vor (z.B. 2019 Epfendorf-Trichtingen, eigene Beobachtungen).
- Springfrosch: Die Verbreitung der Art im Naturraum Obere Gäue beschränkt sich auf die nördlichen Bereiche ab Herrenberg / Schönbuchrand. Sie war daher im Rottweiler Raum auch nicht zu erwarten.
- Kleiner Wasserfrosch: Grünfrösche sind am Obersten Neckar südlich Horb allgemein selten. Die leicht nachweisbare Artengruppe wurde auch im Steinbruch Horgen nicht nachgewiesen. Nächste bekannte

Vorkommen des Kleinen Wasserfroschs liegen am östlichen Schwarzwaldrand (Schramberg, Königsfeld, s. LAK).

- Schlingnatter: Der Obere Neckar gehört zum Verbreitungsgebiet der Schlingnatter, aktuelle Fundpunkte sind jedoch selten, z.B. auch im UTM-Raster mit dem Steinbruch Horgen (Fund 2016, ob im Eschachtal?). Die Art wird häufiger am Mittleren Neckar und im Schwarzwald nachgewiesen.

Zur Untersuchung der Schlingnatter im Steinbruch wurden im vermeintlich besten Habitat, in den Zau-neidechsenhabitat A und B (= östlicher Süd- und südlicher Ostrand des Steinbruchs) 13 Schlangenbleche ausgelegt (Dachpappe, 0,5*1 m). Es handelt sich hier um das älteste, krautig artenreichste und großflächigste Trockenhabitat im Steinbruch, angrenzend mit Randgebüsch als Versteckmöglichkeit. Am Boden existieren verschieden Substrate (erdig-grabbar, steinig, Blocksteine). Die Art wurde an dieser Stelle nicht festgestellt.

1.4 Vogelarten

Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (Anhang I), streng geschützte (s) und andere Arten (a), für die in Baden-Württemberg Schutzgebiete eingerichtet wurden, incl. Arten der Roten Liste Baden-Württemberg (RLBW).

Alle anderen Arten sind weit verbreitet oder noch häufig bzw. in den Beständen nicht zurückgehend (u.a. „Allerweltsarten“ wie Kohlmeise, Buchfink etc.), so dass von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Vorhabens auf die ökologische Funktion der jeweiligen Arten ausgegangen wird.

Bei den Kartierarbeiten 2017 konnten die folgenden relevanten Vogelarten festgestellt werden:

| Vögel | | | |
|---------------------------|-------------------|--------------|------------|
| Lateinischer Name | Deutscher Name | Schutzstatus | RL BW 2015 |
| <i>Anas platyrhynchos</i> | Stockente | - | V |
| <i>Milvus milvus</i> | Rotmilan | I | - |
| <i>Buteo buteo</i> | Mäusebussard | s | - |
| <i>Falco tinnunculus</i> | Turmfalke | s | V |
| <i>Coturnix coturnix</i> | Wachtel | a | V |
| <i>Charadrius dubius</i> | Flussregenpfeifer | s | V |
| <i>Bubo bubo</i> | Uhu | I | - |
| <i>Asio otus</i> | Waldohreule | s | - |
| <i>Picus viridis</i> | Grünspecht | s | - |
| <i>Alauda arvensis</i> | Feldlerche | - | 3 |
| <i>Hirundo rustica</i> | Rauchschwalbe | - | 3 |
| <i>Delichon urbicum</i> | Mehlschwalbe | - | V |
| <i>Anthus trivialis</i> | Baumpieper | - | 3 |
| <i>Oenanthe oenanthe</i> | Steinschmätzer | a | 1 |

| Vögel | | | |
|----------------------------|------------------|--------------|------------|
| Lateinischer Name | Deutscher Name | Schutzstatus | RL BW 2015 |
| <i>Locustella naevia</i> | Feldschwirl | - | 2 |
| <i>Sylvia curruca</i> | Klappergrasmücke | - | V |
| <i>Lanius collurio</i> | Neuntöter | I | - |
| <i>Passer domesticus</i> | Haussperling | - | V |
| <i>Passer montanus</i> | Feldsperling | - | V |
| <i>Carduelis cannabina</i> | Bluthänfling | - | 2 |
| <i>Emberiza citrinella</i> | Goldammer | - | V |

Für folgende Gruppen liegt jedenfalls keine Verletzung der Verbotstatbestände vor:

- Arten wurden lediglich als Durchzügler festgestellt, keine essentiellen Rastplätze betroffen:
 - Steinschmätzer, Feldschwirl, Klappergrasmücke
- Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet (UG), keine Brutvorkommen oder essentiellen Nahrungshabitate betroffen:
 - Stockente, Mehlschwalbe: regelmäßige Nahrungsgäste im Steinbruch (Gewässern bzw. Ostwand). Ein ausreichendes Nahrungsangebot im Steinbruch wird auch im weiteren Verlaufe des Abbaus gegeben sein.
 - Rotmilan, Mäusebussard: Die Greifvögel besitzen großräumige Nahrungshabitate, dabei wird auch der Steinbruch mitgenutzt (Sukzessionsflächen, mitunter mäusereich); Steinbrucherweiterung unerheblich.
- Brutvorkommen außerhalb des UG, durch Steinbrucherweiterung nicht betroffen, im UG nur als Nahrungsgast nachgewiesen, Eingriff in Erweiterungsfläche (v.a. Acker) unerheblich:
 - Uhu, Grünspecht
- Brutvorkommen im UG, Steinbrucherweiterung (zukünftiger Abbau) entfernt sich vom Brutvorkommen:
 - Waldohreule: Das Brutrevier nordwestlich des Steinbruchs liegt 800 m entfernt zum Erweiterungsvorhaben.
 - Wachtel: Das Brutrevier 2019 südwestlich des Steinbruchs liegt 310 m entfernt zum Erweiterungsvorhaben.
 - Neuntöter: Das Brutrevier am Westrand des Steinbruchs liegt 760 m entfernt zum Erweiterungsvorhaben.
- Brutvorkommen im UG, Steinbrucherweiterung (zukünftiger Abbau) nähert sich dem Brutvorkommen an, bleibt aber in ausreichendem Abstand:

- Rauchschnalbe: Lärm am Brutplatz unbedeutend – geplanter Abbau bleibt in ausreichender Entfernung zum Brutvorkommen am Pferdehof (mind. 110 m; Effektdistanzen bei diesen Arten: 100 m⁶).

Alle anderen gelisteten Arten werden im Folgekapitel näher betrachtet, da eine Betroffenheit nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann:

- Brutvorkommen auf/an der Erweiterungsfläche: Feldlerche, Haus-, Feldsperling
- Brutvorkommen im Steinbruch: Turmfalke, Flussregenpfeifer, Baumpieper, Bluthänfling, Goldammer.

1.5 Arten im Vorhabensbereich

Im Folgenden werden die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten der einzelnen Arten(gruppen) kurz und übersichtlich beschreiben. Die ausführlichen Prüfprotokolle sind in der Anlage 1 enthalten.

1.5.1 Kreuzkröte

Der Steinbruch Ettenberg weist Laichvorkommen der artenschutzrelevanten Kreuzkröte (rel. große Population) auf. Der Steinbruch ist mit ca. 40 kleineren und größeren Gewässer verschiedener Ausprägung rel. gewässerreich und als Lebensraum für die Kreuzkröte gut geeignet.

Das Laichvorkommen existiert seit vielen Jahren parallel zu Abbau und Verfüllung (Aufnahmen aus 1996, 2009) in vergleichbarem Umfang. Die Art ist in der rel. gewässerarmen Umgebung auf die Steinbruchgewässer angewiesen. Sie profitiert vom Steinbruchbetrieb. Die Kreuzkröte ist anpassungsfähig und kann Gewässer an jährlich wechselnder Stelle besiedeln.

Durch die Steinbrucherweiterung in die Ackerfläche im Osten wird die Art nicht betroffen.

Die Kreuzkröte ist aber allgemein im Zuge der Abbau- und Verfüllarbeiten zu beachten.

Das Vorkommen hat sich im Steinbruch in der Vergangenheit auch ohne unterstützende Maßnahmen erhalten. Zukünftig soll die vorhandene Population durch ein „Wanderbiotopkonzept“ unterstützt werden: Es werden jährlich ausreichend Fortpflanzungsgewässer zur Verfügung gestellt (witterungsbedingte Abweichungen, z.B. in Trockenjahren, sind, wie in der Natur auch, erlaubt).

Die Kreuzkröte wird in der Rekultivierungsplanung berücksichtigt (Herstellung von Laichgewässern). Ziel ist, die Art parallel zum Betrieb bis zum Vorhabensende vor Ort zu erhalten.

⁶ Bundesministerium für Verkehr (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB.

1.5.2 Zauneidechse

Die Zauneidechse besitzt im überwiegend intensiv bearbeiteten Steinbruch nur kleine Vorkommen am Ost- und Westrand des Steinbruchs (kleine Population, an reiferen Trockenstandorten). Häufig sind im Steinbruch steile Schotterhänge mit ungenügender Krautschicht, die durch die Zauneidechse nicht besiedelt werden.

Auch außerhalb des Steinbruchs ist die Zauneidechse selten (strukturarme Hochfläche mit Ackerbau).

Die Steinbrucherweiterungsfläche (Acker) ist für die Zauneidechse als Lebensraum nicht geeignet.

Die Art wird aber durch den geplanten (und genehmigten) Abbau in Richtung Osten betroffen (Teilvorkommen im Osten).

Die Art ist allgemein im Zuge der Abbau- und Verfüllarbeiten zu beachten.

Die vorhandenen Habitate sind soweit als möglich zu schonen, in den folgenden Jahren ggf. zu pflegen. Neue Habitate in rekultivierten / renaturierten Bereichen können aktiv entwickelt werden.

Betroffene Habitate am Ostrand können im südlichen Abschnitt geschont werden.

Ziel ist, die vorhandene Population bis Vorhabensende zu erhalten bzw. sogar zu vergrößern. Die Zauneidechse ist Zielart der Rekultivierungsplanung, sie wird über das Abbauende hinaus Lebensräume im renaturierten Steinbruch vorfinden.

1.5.3 Vögel

1.5.3.1 Feldlerche

In der gehölzarmen Agrarlandschaft ist die Feldlerche im UG mit 38 Revieren noch rel. verbreitet. Kulissen werden gemieden (Abstand zu Waldrändern o.ä. mind. 100-150 m, je nach Topografie). Aufgrund des hochflächenartigen Charakters des UG und der vielfach ausgeräumten Agrarlandschaft ist die Brutdichte vor Ort noch rel. hoch. Die Feldlerche hat sich mit 2 Revieren auch auf der bereits rekultivierten Ackerfläche innerhalb der Steinbruchgrenzen angesiedelt.

Auf den Erweiterungsflächen sind 2 Lerchenreviere betroffen.

Auf der genehmigten Restabbaufäche (ebenfalls Acker) besteht ein weiteres Revier.

Die Lerchenreviere müssen ersetzt werden: Einrichtung Brachen auf Ackerflächen der näheren Umgebung, z.B. auch auf zeitnah rekultivierten Flächen. Bei Standortwahl ist genügender Abstand zu höheren Gehölzen (mind. 100 m) zu beachten, Muldenlagen sind zu vermeiden. Bracheflächen (auch an wechselnder Stelle möglich) werden bis Vorhabenende vorgehalten.

Auch im Rahmen der Rekultivierung entstehen wieder Ackerflächen (Teilverfüllung), die von der Feldlerche besiedelt werden können.

Ziel ist die Erhaltung der Population vor Ort (5 Brutpaare innerhalb genehmigter Steinbruchfläche, ersatzweise zusätzliche Reviere in der näheren Umgebung).

1.5.3.2 Haussperling

Im UG Brutvogel an allen 4 Aussiedlerhöfen sowie im Gewerbegebiet Zimmern (mind. 16 Reviere).

Auf der Erweiterungsfläche sind mind. 3 Brutplätze des Haussperlings betroffen (Aussiedlerhof Erweiterung).

Es sollen Ersatzquartiere an geeigneter Stelle angebracht werden (6 Nistplätze), vorzugsweise im Gewerbegebiet oder am Erdbeerhof.

Zur Vermeidung einer Tötung von Tieren dürfen bestehende Brutplätze während der Brutzeit nicht beeinträchtigt werden (ansonsten Betroffenheit von Eiern, nicht-flüggen Jungtieren). Abrissarbeiten am Aussiedlerhof sind daher außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

1.5.3.3 Feldsperling

Der Feldsperling kommt mit 4 Revieren im UG vor. Alle Reviere liegen entlang der K 5541, meist in älteren Bäumen.

1 Revier liegt auf der Osterweiterung, ist aber so nahe am Straßenrand nicht betroffen: Der Baumbestand entlang der K 5541 bleibt erhalten.

1 Revier liegt auf der Restabbaufäche (alter Birnbaum am Feldweg). Dieser Baumbestand wird entfernt, Der Brutplatz muss ersetzt werden.

Es sollen Ersatzquartiere an geeigneter Stelle angebracht werden (3 Nistkästen), z.B. im Baumbestand entlang der K 5541 oder am Südrand des Steinbruchs.

Zur Vermeidung einer Tötung von Tieren müssen Bauzeiten eingehalten werden: Baumfällungen nur im Winterhalbjahr.

1.5.3.4 Goldammer

Die Goldammer ist ein im UG häufiger Brutvogel (Bruthabitate: Hecken, Raine, Waldränder, insgesamt 21 Reviere). Besonders attraktiv ist der Steinbruchrand (2017 8 Reviere, 2009 6 Reviere) als strukturreiche lineare Struktur (Gehölze, Raine, Ruderalfluren, Kontakt zu vegetationsarmen Stellen im Steinbruch und Kulturflächen im Umland). Die Art profitierte von der Anlage des Steinbruchs.

Auf der Erweiterungsfläche (überwiegend strukturarme Äcker) kommt die Art nicht vor.

3 Reviere liegen auf der Restabbaufäche (2* Steinbruchrand, 1* Gehölzrain). Diese Habitate werden abgebaut und müssen ersetzt werden.

Mit der Abbauerweiterung werden neue Steinbruchränder geschaffen, die als Ersatzhabitat für die Goldammer geeignet sind (813 m zusätzlicher Steinbruchrand⁷). Die neuen Ränder entwickeln sich i.d.R. von selbst in geeigneter Weise (Ruderalfluren, Gehölzsukzession). Zusätzliche Maßnahmen sind nicht notwendig.

Ziel ist die Erhaltung der Population vor Ort (mind. 6 Brutpaare im/am Steinbruch = Mindestbestand aus den Jahren 2009 und 2017). Die Goldammer ist Zielart der Rekultivierungsplanung, sie wird über das Abbauende hinaus Lebensräume im renaturierten Steinbruch vorfinden.

1.5.3.5 Bluthänfling

Der Bluthänfling besitzt im UG 2017 mit 7 Revieren ein rel. zahlreiches Vorkommen:

- 1 Revier Aufforstung im NW und 6 Reviere im / am Steinbruch:
- 3* Gehölze Südrand (rekultiviert), 1* Sukzession Westrand (rekultiviert), 1* Hecke Südostrand (wird abgebaut), 1 * Gehölzsukzession Verfüllung (wird verfüllt).

Die Art profitierte von der Anlage des Steinbruchs.

Mit dem zukünftigen Abbau werden 2 Reviere tangiert (1* SO-Rand – Abbau, 1 * Verfüllung). Die Erweiterungsflächen (Acker) spielen für diese Art nur eine geringe Rolle.

Ziel ist die Erhaltung der Population vor Ort (mind. 4 Brutpaare im/am Steinbruch = Mindestbestand aus den Jahren 2009 und 2017). Der Bluthänfling ist Zielart der Rekultivierungsplanung, er wird über das Abbauende hinaus Lebensräume im renaturierten Steinbruch vorfinden.

Die Art ist allgemein im Zuge der Abbau- und Verfüllarbeiten zu beachten. Zur Stützung der lokalen Population sollen Maßnahmen ergriffen werden (Herstellung zusätzlicher Habitate).

CEF-Maßnahmen:

- Revitalisierung des Magerrasenfragments (§33-Biotop) am Westrand des Steinbruchs. Damit zusätzliches Nahrungshabitat im Kontakt zu Schlehen und Nadelbäumen (potentielle Brutplätze).
- Pflanzung einer Schlehenhecke als zusätzliches Brutplatzangebot an bisher gehölzfreien Steinbruchrändern.

Aufgrund des allgemein starken Rückgangs der Art kann auch trotz unveränderter Bedingungen im Steinbruch bzw. trotz durchgeführter Maßnahmen ein Rückgang des Bluthänflings möglich sein.

⁷ 1093 m neuer Steinbruchrand abzüglich 280 m bestehender Steinbruchrand.

1.5.3.6 Baumpieper

Der Baumpieper besitzt im UG 2017 mit 6 Revieren ein rel. zahlreiches Vorkommen:

- 2 Reviere Aufforstung im NW und 4 Reviere im / am Steinbruch:
- 1* Nordrand (Aufforstung, bereits rekultiviert), 1* Gehölze Südrand (zeitnah hier keine Veränderungen zu erwarten), 1* Sukzession Westrand (zeitnah hier keine Veränderungen zu erwarten), 1 * Gehölzsukzession Verfüllung (wird verfüllt).

Die Art profitierte von der Anlage des Steinbruchs.

Mit dem zukünftigen Abbau wird 1 Revier tangiert (1 * Verfüllung). Die Erweiterungsflächen (Acker) spielen für diese Art keine Rolle.

Ziel ist die Erhaltung der Population vor Ort (mind. 3 Brutpaare im/am Steinbruch = Mindestbestand aus den Jahren 2017, 2009 und 1996). Der Baumpieper ist Zielart der Rekultivierungsplanung, er wird über das Abbauende hinaus Lebensräume im renaturierten Steinbruch vorfinden.

Die Art ist allgemein im Zuge der Abbau- und Verfüllarbeiten zu beachten. Zur Stützung der lokalen Population sollen Maßnahmen ergriffen werden (Herstellung zusätzlicher Habitats).

CEF-Maßnahme:

- Revitalisierung des Magerrasenfragments (§33-Biotop) am Westrand des Steinbruchs. Damit zusätzliches Nahrungshabitat im Kontakt zu Schlehen und Nadelbäumen (potentielle Brutplätze).

Aufgrund des allgemein starken Rückgangs der Art kann auch trotz unveränderter Bedingungen im Steinbruch bzw. trotz durchgeführter Maßnahmen ein Rückgang des Baumpiepers möglich sein (z.B. auch mit Aufwachsen der Aufforstungsflächen im Nordwesten).

1.5.3.7 Turmfalke

Der Turmfalke wird seit vielen Jahren unregelmäßig im Steinbruch als Brutvogel beobachtet (Felsen, Werk).

2017 wurden vermutlich wieder Anlagenbereich zur Brut genutzt (Niststandort unbekannt). Hier wurden 2017 lange Aufenthalte und wiederholte Ausflüge festgestellt (Brutverdacht).

Eine Turmfalkebrut wird durch das geplante Erweiterungsvorhaben nicht betroffen.

Die Art ist aber allgemein im Zuge der Abbau- und Verfüllarbeiten zu beachten. Offenbar sind vorhandene Nistplatzangebote suboptimal und nur kurzfristig verfügbar (Abbau, Umbau).

Ein Brutrevier sollte bis Vorhabensende im Steinbruch erhalten werden. Dies wird am einfachsten durch Anbringen einer Nisthilfe im Werksbereich erreicht.

Die Nisthilfe muss zum Ende des Vorhabens (Verfüllung des Standorts, Abriss der Werksanlagen) beseitigt werden. Das Brutvorkommen war an den Steinbruch gebunden und erlischt dann. Ggf. kann der Nistkasten umgehängt werden (z.B. Sportanlagen Horgen).

1.5.3.8 Flussregenpfeifer

Die Art brütet seit mehreren Jahren mit mind. 1 Brutpaar auf rel. störungsarmen abgeräumten Flächen im Steinbruch. Habitatansprüche sind: Nähe zu Gewässern, Vegetationsarmut, Habitatgröße 0,5-1 ha störungsarm. Solche Verhältnisse waren 2017 v.a. im Norden des Steinbruchs gegeben (große ebene Flächen mit vergleichsweise wenig Betrieb: nördlichste Abbausohle, länger liegende Verfülloberfläche am Nordrand).

Der Flussregenpfeifer brütet ursprünglich in naturnahen Flussauen (z.B. vom Hochwasser aufgeschüttete Rohkiesflächen) kommt aber aktuell überwiegend nur noch in Abbaustätten vor. Die Art profitiert vom Steinbruchbetrieb. Sie ist anpassungsfähig und kann jährlich wechselnder Stelle brüten.

Durch die Steinbrucherweiterung in die umliegenden Ackerflächen wird der Flussregenpfeifer nicht betroffen.

Die Art ist aber allgemein im Zuge der Abbau- und Verfüllarbeiten zu beachten.

Das Vorkommen hat sich im Steinbruch in der Vergangenheit auch ohne unterstützende Maßnahmen erhalten. Dies muss aber abhängig von der Lage und Intensität von Abbau und Verfüllung nicht jedes Jahr gegeben sein. Eine geeignete störungs- und vegetationsarme Fläche soll daher jeweils vor der Brutsaison festgelegt und geschont werden.

Die Art wird in der Rekultivierungsplanung berücksichtigt (Herstellung von großflächigen Steinbruch-Sukzessionsflächen mit anfänglich spärlichem Bewuchs). Ziel ist, die Art parallel zum Betrieb bis zum Vorhabensende vor Ort zu erhalten.

2 Maßnahmen

| | Arten | Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen | Zeitpunkt der Maßnahme |
|---------------|---|--|----------------------------|
| KK 1 | Kreuzkröte | Schonen von Laichgewässern während der Laichzeit | Ab Genehmigung |
| ZE 1 | Zauneidechse | Erhalten und Pflegen bestehender Habitats (E, F, Südteil von A) | Ab Genehmigung |
| ZE 2 | Zauneidechse | Umsiedeln von Zauneidechsen | Ab Genehmigung |
| VÖG 1 | Feldlerche, Sperlinge, Goldammer, Hänfling, Baumpieper, Fledermäuse | Abräumen von Bruthabitats außerhalb der Brutzeit, Fällen von Quartierbäumen außerhalb der Quartierzeit | Im Winter vor dem Eingriff |
| FL 1 | Feldlerche | Vermeidung zusätzlicher Kulissen am Steinbruchrand | Ab Genehmigung |
| FRP 1 | Flussregenpfeifer | Schonen von Brutplätzen während der Brutzeit | Ab Genehmigung |
| FLED 1 | Fledermäuse | Kartierung Fledermausvorkommen Aussiedlerhof | Vor Abriss Aussiedlerhof |
| | | CEF-Maßnahmen⁸ | |
| KK 2 | Kreuzkröte | Wanderbiotope: Jährliches Anbieten von Laichgewässern | Ab Genehmigung |
| ZE 3 | Zauneidechse | Schaffung von Ersatzhabitats (Ödland) | Ab Genehmigung |
| FL 2 | Feldlerche | Brachflächen für Feldlerchen | Im Jahr vor dem Eingriff |
| H 1 | Hausperling | Aufhängen von Nistkästen als Ersatzbrutplatz | Im Jahr vor dem Eingriff |
| FE 1 | Feldsperling | Aufhängen von Nistkästen als Ersatzbrutplatz | Im Jahr vor dem Eingriff |
| HÄ 1 | Bluthänfling, Baumpieper | Schaffung von Ersatzhabitats (Ödland) | Ab Genehmigung |
| TF 1 | Turmfalke | Aufhängen eines Nistkastens als Ersatzbrutplatz | Ab Genehmigung |
| FRP 2 | Flussregenpfeifer | Wanderbiotope: Jährliches Anbieten ungestörter vegetationsarmer Flächen (1 ha) | Ab Genehmigung |

⁸ CEF-Maßnahme (continuous ecological functionality-measures): Übersetzung etwa Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion; bereits vor Eingriff wirksam!

Die Maßnahmen sind im Plan U17-0301/4 „Maßnahmen Artenschutz“ verzeichnet. Sie laufen bis zum Ende des Vorhabens (Herstellung des renaturierten / rekultivierten Steinbruchs).

Ziel ist, die vorhandenen Populationen parallel zum Betrieb bis zum Vorhabensende vor Ort zu erhalten.

2.1 Vermeidungsmaßnahmen

- **KK 1:**

Vorab festgelegte Laichgewässer (s. Maßnahme KK 2 - Kapitel 2.2.1) werden über die Laichzeit (April bis September) geschont: d.h. nicht verschüttet oder durchfahren.

- **ZE 1:**

Bestehende Zauneidechsenhabitats im Steinbruch, in die nicht mehr eingegriffen wird, sollen erhalten bleiben:

- E, F, Südteil von A.

Die Habitats werden in den LBP aufgenommen. Im Abstand von mehreren Jahren sind die Habitats zu pflegen, um zu dichten Gehölzbewuchs zu verhindern. Pflegezeitpunkte werden in einem begleitenden Monitoring bestimmt (s.u.).

- **ZE 2:**

In bestehenden Zauneidechsenhabitats im Steinbruch, in die noch eingegriffen wird, sollen Eidechsen abgesammelt und umgesiedelt werden:

- Nordteil von A.

Das Absammeln wird an mehreren Terminen durch einen Fachmann (bzw. Fachteam) durchgeführt. Geeignete Monate sind April (und September). Die gefangenen Tiere werden registriert (Alter, Geschlecht). Zielbiotope für die Umsiedlung sind die herzustellenden Ersatzhabitats (s. Kapitel 2.2.2).

Die abgesammelten Bereiche sind im Anschluss für die Zauneidechse unattraktiv zu machen (Abbauen /Zuschütten).

- **VÖG 1:**

Im Falle der betroffenen Brutreviere von Feldlerche (3 Reviere), Haussperling (3), Feldsperling (1), Goldammer (4), Bluthänfling (2) und Baumpieper (1) ist zu beachten, dass der Eingriff in diese Flächen („Abräumen“ des Bodens bzw. Verfüllung) nur außerhalb der jeweiligen Brutzeit bzw. Quartierzeit stattfinden darf (i.d.R. Winterhalbjahr). Damit wird eine Tötung (etwa von Jungvögeln im Nest) vermieden. Daraus resultiert:

- Abräumen von Ackerfläche (Feldlerche) nur im Zeitraum September bis März.
- Abriss der Gebäude Aussiedlerhof (Haussperling) nur im Zeitraum September bis Mitte März.

- Fällung der Birnbäume auf der Restabbaufäche (Feldsperling, Fledermäuse) nur im Zeitraum Oktober bis März.
- Abräumen bzw. Überschütten der Goldammer- und Hänflingsreviere (inkl. Baumpieper) nur im Zeitraum Oktober bis März:
 - Südostrand des Steinbruchs (Goldammer, Bluthänfling)
 - Wegrandvegetation unter den Birnbäumen auf der Restabbaufäche
 - Restvegetation (mit Gehölzbestand) auf alter Verfüllhalde
- **FL 1:**

Nördlich und Östlich der Erweiterungsfläche kommen weitere Lerchenreviere vor, die vor Kulissenbildung zu schützen sind: An den entsprechenden Steinbruchrändern sind daher, etwa aus Sichtschutzgründen, keine Pflanzungen hoher Gehölze vorzunehmen (Ost-, Nordrand). Dieser Sachverhalt wird im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) berücksichtigt.
- **FRP 1:**

Vorab festgelegte Bruthabitate (s. Maßnahme FRP 2 - Kapitel 2.2.8) werden über die Brutzeit (April bis September) geschont: I.d.R. werden die Flächen abseits des zu erwartenden Steinbruchverkehrs gelegt.
- **FLED 1:**

Untersuchungen zu Fledermäusen am Aussiedlerhof auf der Erweiterung werden kurz vor dem Eingriff nachgeholt.

2.2 CEF-Maßnahmen

2.2.1 KK 2 – Jährliches Laichgewässerangebot

Ein ausreichendes Laichgewässerangebot für das kommende Jahr bzw. ggf. für mehrere Jahre wird vorab festgelegt. Laichgewässer für 2019 sind im Plan „Maßnahmen“ dargestellt.

Erhaltung der 2017 bedeutendsten Laichgewässer (v.a. Kreuzkröte):

- Gewässer 2 und 2i auf der nördlichen Steinbruchsohle (tiefere Gewässer), flachere Gewässer sind hier häufig austrocknungsgefährdet.
- Gewässer 3 im Steinbruchzentrum (schon lange existent)
- Gewässer 4 auf der nördlichen Verfülloberfläche: Dieses derzeit für mehrere Arten geeignete Laichgewässer sollte trotz fortschreitender Rekultivierung noch einige Jahre erhalten bleiben (und dann ggf. ersetzt werden). Weitere Tümpel auf der Verfülloberfläche werden wohl zeitnah rekultiviert.
- Gewässer 7j Wegpfütze im Südosten (sehr flach, aber ständig wasserführend).

- Gewässer 10: altes Absetzbecken im westlichen Werksbereich.

Entwicklung zusätzlicher Gewässer:

- Gewässer 5 und 6 am Rande der Betriebsstraße sollen vertieft und abgedichtet werden.
- Gewässer 7i im Südosten (heute Wagenspuren und sehr flache Tümpel), nasse Stelle: Hier Vertiefen und verdichten zur Entwicklung eines größeren und ausdauernderen Gewässers.
- Anlage eines zusätzlichen Laichgewässers (Nr. 11) auf der Verfülloberfläche: Fläche Gewässermulde ca. 100 m², Tiefe der Mulde bis 1 m. Die Lage von Gewässer 11 ist im Plan „Maßnahmen Artenschutz“ exemplarisch dargestellt. Es kann auch an anderer, aber für mehrere Jahre ungestörter Stelle liegen.

Mit diesem Angebot an Laichgewässern kann die vorhandene Kreuzkrötenpopulation für die kommenden Jahre in vergleichbarer Größe erhalten bleiben.

Es werden sich, wie bereits in der Vergangenheit auch, überdies noch zahlreiche Gewässer „von selbst“ bilden. Ein Monitoring soll die Entwicklung der Kreuzkrötenpopulation begleiten (s.u.).

2.2.2 ZE 3 – Herstellung von Ersatzhabitaten Zauneidechse

Für die Zauneidechsenhabitate im Südosten der Abbaustätte, die durch den genehmigten Restabbau betroffen sind, muss Ersatz geschaffen werden.

Betroffenes Habitat ist der Nordteil von „A“ (500 m²). Das Habitat soll mindestens flächengleich ausgeglichen werden (mind. 500 m²).

Der Ausgleichsflächenbedarf errechnet sich nach LAUFER (2014)⁹:

Max. Zahl der pro Termin gefundenen adulten Eidechsen * Korrekturfaktor 6 für nicht entdeckte Eidechsen * 150 m² Ausgleichsflächenbedarf pro Eidechse

$$= 1 * 6 * 150 \text{ m}^2 = 900 \text{ m}^2.$$

Ersatzhabitate sind L, E und N (s. Plan „Maßnahmen Artenschutz“). N ist neu anzulegen. E besteht bereits, ist aber wegen des jungen Alters noch nicht besiedelt. L ist ehemalige Magerrasenbiotopfläche, die wieder freigelegt werden soll.

⁹ LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechse. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Band 77. Hrsg.: LUBW Karlsruhe.

Die genannten Ersatzhabitate sind noch nicht durch die Eidechse besiedelt. In die Habitate L und M soll (sobald fertiggestellt) umgesiedelt werden. Bei ausreichendem Bewuchs kann auch in N umgesiedelt werden (frühzeitige Herstellung vorausgesetzt).

Die Ersatzhabitate bleiben (unter Pflege) dauerhaft erhalten und werden in den Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgenommen.

- L (2.200 m²)= Alte Wacholderheide, heute Feldgehölz mit Magerrasenfragmenten:

Für die Zauneidechse soll die Fläche stark aufgelichtet werden, v.a. im westlichen Saum und in der Südhälfte (noch nicht mit Hochwald bestanden).

Die Fläche wird auch zum Ausgleich für die Arten Bluthänfling und Baumpieper hergerichtet (s. Kapitel 2.2.6). Zusätzliche Maßnahmen für die Zauneidechse sind: Einbringen von Steinhaufen (Versteck / Überwinterung) mit Sandlinsen (Eiablage).

- E (2.400 m²) = Junge Wegböschung am Westrand des Steinbruchs; Bewuchs trocken-grasig mit ersten Sträuchern.

Dieses Habitat würde in den kommenden Jahren voraussichtlich auch von selbst durch die Zauneidechse besiedelt (Anbindung an bestehende Habitate im Süden). Die Besiedlung bzw. das Einbringen umzusiedelnder Tiere kann durch punktuelle Aufwertung gefördert werden: Einbringen von Grobsteinhäufen (Durchmesser 10-20 cm) und Sandlinsen.

- N (720 m²) = Neuanlage benachbart zum bestehenden Habitat A

Die Neuanlage dient der Vergrößerung des teilweise betroffenen Habitats A und damit einer Förderung der dort vorhandenen Teilpopulation. Ersatzhabitat N soll dem bestehenden Habitat A nachempfunden werden. Ziel ist ein Vegetationsmosaik (Ödland) aus v.a. trocken-ruderalen krautigen Bereichen, daneben Gehölzsukzession und vegetationsarme Stellen.

Es soll daher ein Standortsmosaik hergestellt werden: Teilweiser Abbau zur Herstellung einer randlichen Berme, Belassen von Böschungsbereichen, Verteilen des abgebauten Materials (grobsteinig, z.T. erdig), anfangs Verteilen von Totholz (Äste, Reisig) bis zum Einstellen einer reiferen Vegetation).

Mit insgesamt 5.300 m² Ersatzfläche wird der Ausgleichsflächenbedarf für die Zauneidechse erreicht.

2.2.3 FL 2 – Brachflächen für Feldlerche

Die betroffenen 3 Lerchenreviere müssen jeweils erst kurz vor dem Eingriff ersetzt werden. Bis dahin vergehen teilweise noch mehrere Jahre.

Ausgleichsmöglichkeit:

- Anlage von Brachestreifen, dadurch Erhöhung der Brutdichte in bestehenden Äckern möglich (mehr Nahrungs-, Versteck- und Brutmöglichkeiten).

Alternativ auch Anbau von Wintergetreide mit weitem Halmstand.

Nach Vorgabe des Landrastamts Rottweil ist pro Lerchenrevier ein Brachestreifen von mind. 10 m Breite und 1.500 m² notwendig.

Im Plan „Maßnahmen Artenschutz“ sind exemplarisch 3 Brachestreifen (X, Y und Z) eingezeichnet. Davon können X und Y zeitnah hergestellt werden und das betroffene Revier auf der Restabbaufäche ersetzen.

- X: Anlage eines Brachestreifens (Breite 10 m, Fläche 4.415 m²) an bereits rekultivierter Ackerfläche im Westen des Steinbruchs. Hiermit soll die Revierzahl von 2 auf 3 auf rekultiviertem Ackergelände gesteigert werden (Saldo + 1 Revier).
- Y: Wie bisher auch Brachfallenlassen kleiner Ackerflächen im Vorlauf zum Gesteinsabbau. Im Plan „Maßnahmen Artenschutz“ wurde exemplarisch das Flurstück 324 ausgewählt (4.000 m², im Anbaujahr 2017 = 1 Bewirtschaftungseinheit mit Sommerweizen).
Mit dieser Maßnahme kann das betroffene Revier auf der Restabbaufäche ersetzt werden (Saldo + 1 Revier). Mittel- und langfristig kann eine solche Fläche immer dem Abbau „vorauswandern“.
- Z: Ansaat eines kleinen Brachefeldes (2.300 m², = Nordende des Flurstück 342) vor Eingriff in die Erweiterung. Die Fläche liegt randlich in einem toten Winkel benachbart zum Steinbruch. Sie kann den Verlust 1 Revieres auf der Erweiterung ausgleichen (Saldo + 1 Revier).

Ziel ist die Erhaltung von 5 Feldlerchenrevieren innerhalb genehmigter Steinbruchfläche bis zum Vorhabensende (entspricht dem Bestand an Feldlerchenrevieren von 2017).

Anlage und Pflege von Brachen:

Ansaat einer Blümmischung (regionales Saatgut); abschnittsweise Mahd nach der Brutzeit (z.B. Ausmähen von Distelnestern vor der Samenreife) oder im mehrjährigen Turnus, Umbruch nach 5 Jahren.

2.2.4 H 1 – Nistkästen für Haussperling

Auf der Erweiterungsfläche sind mind. 3 Brutplätze des Haussperlings betroffen (Aussiedlerhof Erweiterung). Bis dahin vergehen noch mehrere Jahre.

Als Ersatz werden 2 Spatzenhäuser (jew. à 3 Brutplätze) aufgehängt, vorzugsweise im Siedlungsbereich mit bereits vorhandenen oder benachbarten Sperlingsvorkommen.

> Aufhängen im Gewerbegebiet und / oder am Erdbeerhof Müller-Weppert. Sind von den heutigen Nutzern keine Kästen an Gebäuden gewünscht, werden die Kästen an umliegenden Bäumen angebracht.

Aufhängort: < 10 m hoch, bevorzugt in Baumnähe.

Die Maßnahme ist wegen der hohen Entfernungen vom Steinbruch nicht im Plan „Maßnahmen Artenschutz“ dargestellt.

Aufhängort: < 10 m hoch, bevorzugt in Baumnähe.

2.2.5 FE 1 – Nistkästen für Feldsperling

Durch den zukünftigen Abbau wird ein Brutplatz des Feldsperlings betroffen. 1 weiterer Brutplatz auf der Erweiterungsfläche bleibt erhalten (Lage am Südrand: Baum“allee“ an der Landesstraße).

1 Revier ist zu ersetzen: Aufhängen von 3 Nistkästen im umliegenden Baumbestand (s. Plan „Maßnahmen Artenschutz“).

2.2.6 HÄ 1 – Habitate für Hänfling und Baumpieper

Im Zuge des zukünftigen Abbaus werden 2 Reviere des Bluthänflings und 1 Revier des Baumpiepers betroffen. Für diese Reviere werden Ersatzhabitate geschaffen.

- Auflichten des geschützten Gehölzbiotops am Westrand des Steinbruchs für Bluthänfling und Baumpieper (ehemalige Wacholderheide, heute nur noch Magerrasenfragment).
Die Maßnahmenfläche wird auch als Habitat für die Zauneidechse hergerichtet (s. Kapitel 2.2.2).
Zusätzliche Maßnahme für die Vogelarten: Zeitnahes Ausschlagen der Fichten im nördlich angrenzenden Wäldchen.
- Pflanzung einer Schlehenhecke (Länge 100 m, Breite 5 m) als zusätzlicher Brutstandort für den Bluthänfling.
Standort: Nordostrand des Steinbruchs, hier existieren aufgrund fehlender Gehölze noch Brutstandorte des Bluthänflings.

Die weitere Pflege bestimmt das Monitoring.

Ziel ist, die vorhandenen Populationen bis Vorhabensende zu erhalten:

- Bluthänfling mind. 4 Brutpaare im/am Steinbruch
- Baumpieper mind. 3 Brutpaare im/am Steinbruch

Beide Arten sind Zielarten der Rekultivierungsplanung, sie werden über das Abbauende hinaus Lebensräume in der renaturierten Abbaustätte vorfinden.

2.2.7 TF 1 – Nistkasten für Turmfalke

Dem Turmfalken soll ein langfristig nutzbarer Brutplatz angeboten werden. Bislang waren die Brutvorkommen im Steinbruch +/- unregelmäßig, abhängig von (möglicherweise suboptimalen bzw. kurzfristigen) Standorten an Fels oder Werk.

Standort: möglichst hoch (Mindesthöhe 5 m), störungsfrei, süd- oder ostexponiert; im Werksbereich z.B. am First von Lager- oder Fahrzeughalle (s. Plan „Maßnahmen Artenschutz“: 2 mögliche Standorte).

2.2.8 FRP 2 – Jährliches Brutplatzangebot

Ein ausreichendes Brutplatzangebot für das kommende Jahr bzw. ggf. für mehrere Jahre wird vorab festgelegt. Das Bruthabitat für 2019 ist im Plan „Maßnahmen Artenschutz“ dargestellt.

Es handelt sich um das bestehende Brutgebiet im Nordosten auf der Verfülloberfläche, das noch einige Jahre bis zur Rekultivierung bestehen bleiben soll. Es enthält auch das wertvolle Laichgewässer Nr. 4.

Fällt das Habitat im Nordosten weg, ist es an anderer Stelle zu ersetzen (z.B. frisch aufgefüllte Oberflächen, Abräumflächen im Vorlauf zum Abbau).

Anforderungen an das jeweilige Habitat:

- Mindestgröße 1 ha, vegetationsarm, weitgehend ungestört (wenig innerbetrieblicher Verkehr), vegetationsarm, vorteilhaft: Gewässernähe).

Ziel ist, die Art parallel zum Betrieb bis zum Vorhabensende vor Ort zu erhalten (mind. 1 Brutpaar).

2.3 Monitoring

Zur Überprüfung des Maßnahmenerfolgs wird alle 3 Jahre ein Monitoring durchgeführt. Das Monitoring umfasst folgende Untersuchungen (3 Termine April bis Juni):

- Amphibien / Laichgewässer
- Zauneidechsen in bestehenden und geplanten Habitaten
- Vögel im / am Steinbruch: v.a. Feldlerche, Sperlinge, Goldammer, Bluthänfling, Baumpieper, Turmfalke, Flussregenpfeifer + andere wertgebende Arten (v.a. Rote Liste Baden-Württemberg).

Start der Untersuchungen ist das Jahr 2021.

3 Prüfung der Verbotstatbestände

Der Verbotstatbestand nach §44 (1) BNatSchG (2017)

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Teile oder Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)“

ist mit Verwirklichung der Steinbrucherweiterung nicht erfüllt für folgende Arten(gruppen):

- die im Kapitel 1.2 genannten Arten, da sie im UG keinen geeigneten Lebensraum vorfinden können.
- die im Kapitel 1.3 genannten Arten, da sie im UG nicht nachgewiesen wurden bzw. nicht betroffen werden
- im Kapitel 1.4 genannte Vogelarten ohne Prüfprotokoll, da ihre Brutplätze zu weit entfernt sind oder sie nur sporadisch oder als Nahrungsgäste in großräumigen Nahrungshabitaten vorkommen.
- im Kapitel 1.5 genannte Arten mit Prüfprotokoll; Verbotstatbestände können durch Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ausgeräumt werden:
 - Kreuzkröte: CEF-Maßnahme „Jährliches Laichgewässerangebot“ und Vermeidungsmaßnahme „Schonen von Laichgewässern während der Laichzeit“.
 - Zauneidechse: Vermeidungsmaßnahmen „Erhaltung und Pflege bestehender Habitate“ sowie „Umsiedeln von Zauneidechsen“, CEF-Maßnahme „Erstellung von Ersatzhabitaten“.
 - Vögel allgemein: Vermeidungsmaßnahme „Baufenster“: Abräumen von Bruthabitaten nur außerhalb der Brutzeit.
 - Feldlerche: Vermeidungsmaßnahme „Vermeidung zusätzlicher Kulissen am Steinbruchrand“, CEF-Maßnahme „Ersatzhabitate: Brachflächen“.
 - Haussperling: CEF-Maßnahme „Ersatzbrutplätze: Nistkästen“.
 - Feldsperling: CEF-Maßnahme „Ersatzbrutplätze: Nistkästen“.
 - Bluthänfling, Baumpieper: CEF-Maßnahme „Erstellung von Ersatzhabitaten“.
 - Turmfalke: CEF-Maßnahme „Ersatzbrutplatz: Nistkasten“.
 - Flussregenpfeifer: CEF-Maßnahme „Jährliches Brutplatzangebot“ und Vermeidungsmaßnahme „Schonen von Brutplätzen während der Brutzeit“
 - Fledermäuse: Vermeidungsmaßnahme „Kartierung von Vorkommen im Aussiedlerhof“.

Die Goldammer wird mit den Maßnahmen zum Bluthänfling und zur Zauneidechse abgedeckt.

In den Prüfprotokollen (s. Anlage 1) ist dargestellt, dass die Verbotstatbestände (insbesondere Habitatvernichtung und Tötung) nicht erfüllt werden.

Ein Ausnahmeverfahren nach §45 (7) BNatSchG wird nicht notwendig.



BAU-UNION GmbH & Co. Vereinigte Schotterwerke KG: Erweiterung des Steinbruchs Ettenberg

UVP – Artenschutzprüfung

Anlagen

Anlage 1:

Prüfprotokolle

Kreuzkröte

| | | |
|---|---|--|
| 1a. Durch das Vorhaben betroffene Art: | | |
| Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>) | | |
| Europäische Vogelart: | <input type="checkbox"/> | Art des Anhangs IV: <input checked="" type="checkbox"/> |
| 2a. Schutz und Gefährdungsstatus | | |
| Rote Liste Status | Deutschland | Baden-Württemberg: |
| | 3 (gefährdet) | 2 (stark gefährdet) |
| Erhaltungszustand | Lokale Population | Baden Württemberg |
| | <input checked="" type="checkbox"/> günstig | <input type="checkbox"/> günstig |
| | <input type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend | <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend |
| | <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht | <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht |
| | <input type="checkbox"/> unbekannt | <input type="checkbox"/> unbekannt |
| 3: Charakterisierung der betroffenen Tierart | | |
| 3.1 | Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen | |
| | <p>Kreuzkröte: Typische Art der Abbaustätten oder ähnlicher Lebensräume (offen, mind. teilweise vegetationsarm). Grabbares Material von Vorteil (Tages-, Winterverstecke).</p> <p>Laichgewässer oft flache Pioniergewässer, vegetationsarme Tümpel, die sich schnell erwärmen und an denen keine Konkurrenz durch andere Arten vorkommt (Anpassung an nicht ausdauernde Gewässer). Die Art kann zwischen April und Juli demnach mehrmals Abläichen; schnelle Larvalentwicklung.</p> <p>Ursprünglich Bewohnerin der Flussauen mit starker Dynamik: Pioniergewässer durch Überschwemmungen und Materialumlagerungen. Heute, nach Verbau vieler Fließgewässer liegen in Abbaustätten z.T. noch gute Fortpflanzungsbedingungen vor.</p> <p>Als "Steinbruchart" rel. unempfindlich gegen den betriebliche Störungen. Dynamische Lebensraumveränderungen kommen den Habitatsansprüchen der Art entgegen.</p> <p>Mobile Art: Aktionsradius < 1 km, bis 300 m/Nacht, Ausbreitungswanderungen > 5 km (Artensteckbrief NRW).</p> | |
| 3.2 | Verbreitung im Untersuchungsraum: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich | |
| | <p>Amphibienvorkommen im Untersuchungsgebiet beschränken sich auf den Steinbruch. Hier kommen 2017 ca. 40 kleinere und größere Gewässer verschiedener Ausprägung vor: Es handelt sich um Wagenspurenkomplexe, kleine Tümpel, bewachsenen oder durchflossenen Weiher. Es überwiegen vegetationsarme, nicht ständig wasserführende Kleingewässer. Die bedeutendsten Laichgewässer sind die Gewässerkomplexe 2 (Abbausohle Nordost), 3 (Steinbruchzentrum) und 4 (Verfülloberfläche im Norden).</p> <p>2017 wurde ab Mai abgeläicht, bevorzugt in Gewässer, die noch nicht durch Quappen der Erdkröte belegt waren; bevorzugt auch in sehr flache austrocknungsgefährdete Gewässer. Tiefere Gewässer werden erst im Sommer belegt. Ab Juni (keine Erdkröten mehr im Steinbruch) neuerliche Belegung von Laichgewässern.</p> | |

| | |
|--|--|
| 3.3 | <p>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Lokale Population = Steinbruch Ettenberg. Sehr wahrscheinlich bestehen Austauschmöglichkeiten zu anderen Abbaustätten der in der näheren Umgebung („Breite Egert“, „Bloßbühl“, alter Steinbruch östl. Horgen), die aber häufig trocken fallen. Für diese Gebiete sind Vorkommen in der Landesweiten Artenkartierung (LAK BW) dokumentiert.</p> <p>Es wird von einer rel. großen Population ausgegangen (60-80 Adulte, Schätzung 1996, 2009 und 2017 bestätigt).</p> <p>Erhaltungszustand Kreuzkröte im Steinbruch 2017– günstig, da großes Angebot an geeigneten Laichgewässern.</p> |
| 3.4 | <p>Kartografische Darstellung</p> <p>s. Plan „Rote Liste-Arten 2“</p> |
| 4: Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt) | |
| 4.1 | <p>Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</p> |
| | <p>a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Durch die Abbauerweiterung in die Ackerflächen im Süden und Osten wird die Kreuzkröte nicht betroffen (keine Laichgewässer oder bedeutenden Überwinterungsgebiete). Die Art ist aber allgemein im Zuge der Abbau- und Verfüllarbeiten zu beachten. Die Amphibienvorkommen haben sich im Steinbruch in der Vergangenheit auch ohne unterstützende Maßnahmen erhalten. Zukünftig sollen die vorhandenen Populationen durch ein „Wanderbiotopkonzept“ unterstützt werden.</p> |
| | <p>b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Essentielle Landlebensräume (Nahrungshabitate, Winterverstecke) sind deckungsgleich mit der Fortpflanzungsstätte „Steinbruch“ (s. a)). Mit der Erweiterung (monotone Ackerfläche) werden keine essentiellen Habitate betroffen.</p> |
| | <p>c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Über die in 4.1 und 4.2 genannten Auswirkungen hinaus kommen keine zusätzlichen Störungen vor.</p> |
| | <p>d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>- Schonen jährlich zur Verfügung stehender Laichgewässer (s. 4.1 g) während der Laichzeit (April bis September, s. Maßnahme KK 1, Kap 2.1)</p> |
| | <p>e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> |



| | | | |
|--|--|--|--|
| | <p>f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</p> <p>Hier bestehen Prognoseunsicherheiten. Das Kreuzkrötenvorkommen hat sich im Steinbruch in der Vergangenheit auch ohne unterstützende Maßnahmen erhalten.</p> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| | <p>g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?</p> <p>Zukünftig sollen die vorhandenen Populationen durch ein „Wanderbiotopkonzept“ unterstützt werden: Es werden jährlich ausreichend Fortpflanzungsgewässer zur Verfügung gestellt (witterungsbedingte Abweichungen, z.B. in Trockenjahren, sind, wie in der Natur auch, erlaubt), s. Maßnahme KK 2, Kap 2.2.1.</p> <p>Die Art wird in der Rekultivierungsplanung berücksichtigt (Herstellung von Laichgewässern). Ziel ist, die Kreuzkrötenpopulation parallel zum Betrieb bis zum Vorhabensende vor Ort zu erhalten.</p> | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| | <p>h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.</p> | | |
| Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt | | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4.2 | Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) | | |
| | <p>a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</p> <p>Durch das Abbauvorhaben in Ackerfläche wird die Kreuzkröte nicht betroffen (keine Laichgewässer oder bedeutenden Überwinterungsgebiete vorhanden).</p> <p>Tötungen im Abbau- und Verfüllbetrieb sind naturgemäß nie völlig auszuschließen, werden aber so weit als möglich vermieden, s. c). Die Arten sind in der rel. gewässerarmen Umgebung auf die Steinbruchgewässer angewiesen. Sie profitieren vom Steinbruchbetrieb.</p> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| | <p>b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung der Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?</p> <p>Das Erweiterungsvorhaben bringt keine Veränderung des Status-Quos bez. des Tötungsrisikos.</p> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| | <p>c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>- Schonen jährlich zur Verfügung stehender Laichgewässer (s. 4.1 g) während der Laichzeit (März bis September, s. Maßnahme KK 1, Kap 2.1)</p> | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt | | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4.3 | Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | | |
| | <p>a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Über die in 4.1 und 4.2 genannten Auswirkungen hinaus kommen keine zusätzlichen Störungen vor. Amphibienwanderstrecken werden nicht unterbrochen. Der Steinbruch ist selbst Ziel der Wanderungen.</p> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| | <p>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

| | | | |
|----------------|--|-----------------------------|--|
| | Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4.4 | Kartografische Darstellung s. Plan „Maßnahmen Artenschutz“ | | |
| 5 Fazit | | | |
| 5.1 | Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG | | |
| | <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig | | |
| | <input type="checkbox"/> erfüllt – weiter mit Punkt 5.2 | | |
| 5.2 | Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS- Maßnahmen | | |
| | <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig. | | |
| | <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. | | |

Zauneidechse

| | | |
|---|---|--|
| 1. Durch das Vorhaben betroffene Art: | | |
| Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) | | |
| Europäische Vogelart: | <input type="checkbox"/> | Art des Anhangs IV: <input checked="" type="checkbox"/> |
| 2. Schutz und Gefährdungsstatus | | |
| Rote Liste Status | Deutschland | Baden-Württemberg: |
| | V (Vorwarnliste) | V (Vorwarnliste) |
| Erhaltungszustand | Lokale Population | Baden Württemberg |
| | <input type="checkbox"/> günstig | <input type="checkbox"/> günstig |
| | <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend | <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend |
| | <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht | <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht |
| | <input type="checkbox"/> unbekannt | <input type="checkbox"/> unbekannt |
| 3: Charakterisierung der betroffenen Tierart | | |
| 3.1 | Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen | |
| | Habitat trocken-warm, strukturreich mit vegetationsarmen Stellen zum Aufheizen und Versteckmöglichkeiten (Gesteinsspalten, Erdlöcher, dichtere Vegetation o.ä.); essentiell: grabbares Substrat für die Eiablage. | |
| | Minimumareal 3-4 ha/Population; ganzjährig genutzt; mobile Art (bis 4 km/ Jahr wandernd, Artensteckbrief NRW). | |
| | Winterruhe Oktober-März, Eiablage ca. Juni; Jungtiere ab August (Artensteckbrief NRW). | |

| | |
|--|--|
| | Typische Art für Abbaustätten, insbesondere in reiferen Stadien, trockener Raine, lückiger Brachen; bei zu starker Sukzession zurückgehend. |
| 3.2 | <p>Verbreitung im Untersuchungsraum: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Der Steinbruch ist durch die Zauneidechse nur dünn besiedelt (kleine Population). Ihr Vorkommen beschränkt sich auf kleinflächige, reife Habitats am südöstlichen und westlichen Steinbruchrand. Andere untersuchte Steinbruchteile sind noch zu jung, zu isoliert gelegen oder weisen ungünstiges Substrat auf (steile Schotterhänge).</p> <p>Die Erweiterungsflächen spielen als Lebensraum für die Zauneidechse keine Rolle.</p> <p>Besiedelte Teilhabitats im Steinbruch sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - A = Östlicher Südrand: Reife Steinbruchvegetation (Felsrasen), Steinhäufen, randl. Gehölze, wenig grabbares Material. - E = Wegböschung am rekultivierten Acker (Westrand): Noch junger Bestand (magerrasenartig, grasig), nur schmale Ausbildung, Substrat geschüttet (grabbar), Nachweis der Zauneidechse im südlichsten Abschnitt (nahe Habitat F); vollständige Besiedlung für die Zukunft zu erwarten. - F = Kleiner Magerrasen im westlichen Werksbereich: Sehr kleine Fläche (Magerrasen, einzelne Büsche, Steinhäufen) zwischen Betriebsstraßen. <p>Außerhalb des Steinbruchs wurde nur 1 Vorkommen nachgewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Waldrand Hintalklinge NW benachbart zum Steinbruch: 3-5 m breiter Waldsaum, süd exponiert, mit Trockenzeigern, strukturreich (offen / bewachsen, ehem. Holzlager). |
| 3.3 | <p>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Lokale Population = Steinbruch Ettenberg + Waldrand Hintalklinge. Die nächsten bekannten Vorkommen liegen in kleineren Steinbrüchen der Umgebung („Breite Egert“ 600 m nördlich, „Bloßbühl“ 1 km nördlich). Weitere Vorkommen sind auch für das Eschachtal auf Höhe des Steinbruchs anzunehmen (400 m westlich). Erhaltungszustand im Steinbruch 2017 – ungünstig/unzureichend: Nur kleine Population in rel. kleinem Habitat, ausbaufähig.</p> |
| 3.4 | <p>Kartografische Darstellung</p> <p>s. Plan „Rote Liste-Arten 2“</p> |
| 4: Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt) | |
| 4.1 | <p>Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</p> <p>a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Durch die Steinbrucherweiterung in die Ackerfläche wird die Zauneidechse nicht betroffen.</p> <p>Durch den zukünftigen Abbau in Richtung Osten werden aber Teilhabitats am Ostrand des aktuellen Steinbruchs betroffen: Teile von Habitat A (500 m²).</p> <p>Die kleinen Habitats E und F (zusammen 900 m²) sowie der größere Teil von A (1.000 m²) sind durch zukünftigen Steinbruchbetrieb nicht tangiert, können so in den</p> |

| | |
|--|---|
| | <p>Rekultivierungsplan übernommen werden. Habitat E kann nach Norden weiter entwickelt werden (Böschung zwischen rekultiviertem Acker und Betriebsstraße: 2.400 m²).</p> |
| | <p>b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vgl. a), Nahrungshabitats werden von Fortpflanzungsstätten nicht unterschieden.</p> |
| | <p>c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Über die in a) genannten Wirkungen treten durch das Erweiterungsvorhaben keine über das bestehende Maß hinausgehende Störungen auf (etwa zusätzlicher Verkehr auf Betriebsstraßen).</p> |
| | <p>d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>- Erhaltung und ggf. Pflege bestehender Habitats der Zauneidechse (s. Maßnahme ZE 1, Kap 2.1): E, F, Südteil von A.</p> |
| | <p>e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> |
| | <p>f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Beim geplanten weiteren Abbau reduziert sich die Habitatfläche im Steinbruch</p> |
| | <p>g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Für beanspruchte Teilhabitats (500 m²) werden Ersatzhabitats geschaffen. Es handelt sich um</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Erhalt und die Entwicklung der Böschung zwischen rekultiviertem Acker und der Betriebsstraße (rund 2.400 m²). - die Revitalisierung des Magerrasenfragments (§33-Biotop) am Westrand des Steinbruchs (1.500 m²). <p>s. Maßnahme ZE 3, Kap 2.2.2.</p> <p>Ziel ist, die vorhandene Population bis Vorhabensende zu erhalten. Die Zauneidechse ist Zielart der Rekultivierungsplanung, sie wird über das Abbauende hinaus Lebensräume in der renaturierten Abbaustätte vorfinden.</p> |
| | <p>h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.</p> |
| Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4.2 | Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) |
| | <p>a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Durch den Abbau des Habitats A (teilweise) können Individuen getötet werden.</p> |
| | <p>b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung der Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> |

| | | | |
|--|---|--|--|
| | Die Steinbrucherweiterung bringt für die Tiere keine Veränderung des Status-Quos bez. des Tötungsrisikos (z.B. Überfahren an Betriebsstraßen). | | |
| | c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Die Tiere im betroffenen Bereich sollen abgesammelt werden (s. Maßnahme ZE 2, Kap 2.1). Dadurch können Tötungen weitestgehend minimiert werden. Für die Maßnahme „Fangen und Umsiedeln“ muss nach dem neuen BNatschG 2017 keine artenschutzrechtliche Ausnahme beantragt werden (Maßnahme „Absammeln“ dient hier dem Artenschutz). | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt | | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4.3 | Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | | |
| | a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Über die in 4.1 und 4.2 genannten Auswirkungen hinaus kommen keine zusätzlichen Störungen vor. | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| | b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt | | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4.4 | Kartografische Darstellung s. Plan „Maßnahmen Artenschutz“ | | |
| 5 Fazit | | | |
| 5.1 | Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG | | |
| | <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig | | |
| | <input type="checkbox"/> erfüllt – weiter mit Punkt 5.2 | | |
| 5.2 | Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS- Maßnahmen | | |
| | <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig. | | |
| | <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. | | |

Feldlerche

| | | |
|---|---|--|
| 1. Durch das Vorhaben betroffene Art: | | |
| Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) | | |
| Europäische Vogelart: | <input checked="" type="checkbox"/> | Art des Anhangs IV: <input type="checkbox"/> |
| 2. Schutz und Gefährdungsstatus | | |
| Rote Liste Status | Deutschland | Baden-Württemberg: |
| | 3 (gefährdet) | 3 (gefährdet) |
| Erhaltungszustand | Lokale Population | Baden Württemberg |
| | <input type="checkbox"/> günstig | <input type="checkbox"/> günstig |
| | <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend | <input type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend |
| | <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht | <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/schlecht |
| | <input type="checkbox"/> unbekannt | <input type="checkbox"/> unbekannt |
| 3: Charakterisierung der betroffenen Tierart | | |
| 3.1 | Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen | |
| | <p>Zugvogel (bzw. Kurzstreckenzieher); Habitat offene (wenig Gehölze) Acker- und Grünlandflächen, vorzugsweise mit extensiver Nutzung während der Brutzeit (höherer Bruterfolg). Abstand zu Kulissen wichtig (benötigt wird übersichtliches Gelände) mind. ca. 150 m. Neststandort: bevorzugte Vegetationshöhe 15-20 cm, z.B. junges Getreide, Brachflächen; häufig 2 Jahresbruten (SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands).</p> <p>Reviergröße bei hoher Brutdichte in Optimalgebieten (Mitteleuropa) bei ca. 1 ha (abgeleitet nach HÖLZINGER: Die Vögel BW), bei schlechterer Biotopqualität höher.</p> <p>Abbaustätten kommen im Regelfall nicht als Brutplatz in Frage. Dagegen wirkt sich der Abbaubetrieb nicht störend auf benachbarte Reviere aus: Eigene Beobachtungen belegen Singflüge über benachbarten Abbaugeländen, Nutzung von ruderalen Randstreifen als Nahrungshabitat und Verstecke, Ansitzen auf Begrenzungszäunen.</p> <p>Heimzug i.d.R. ab März, Brutzeit: April-August, Wegzug ab August</p> | |
| 3.2 | Verbreitung im Untersuchungsraum: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich | |
| | <p>Verbreiteter Brutvogel auf den Ackerflächen: Im Gesamt-UG 2017 38 Reviere . Die Bestände sind vergleichbar mit Kartierungsergebnissen aus 2009.</p> <p>Auf der Erweiterung wurden 2 Reviere festgestellt, auf der unverritzten Restabbaufäche (noch Acker) 1 Revier.</p> <p>Im rekultivierten Steinbruchteil haben sich wiederum 2 Reviere neu angesiedelt.</p> | |
| 3.3 | Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population | |
| | <p>Lokale Population = TK25-Blatt Rottweil bzw. Naturraum „Oberer Neckar“.</p> <p>Durch hohen Anteil von Ackerland ist die Art hier noch rel. häufig (401-1.000 Reviere pro TK25-Blatt (132 km², nach ADEBAR 2014).</p> | |

| | |
|---|--|
| | <p>Der landesweite Bestandstrend ist abnehmend (kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme um mehr als 50 %). Ähnlich dürfte es sich auch, trotz noch vergleichsweise hoher Bestandszahlen, im UG verhalten: Auch hier intensive Landwirtschaft (Gefährdungsursache).</p> <p>Erhaltungszustand im UG 2017 – ungünstig/unzureichend.</p> |
| 3.4 | <p>Kartografische Darstellung</p> <p>s. Plan „Rote Liste-Arten 1“</p> |
| <p>4: Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)</p> | |
| 4.1 | <p>Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</p> |
| | <p>a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Auf der Erweiterungsfläche und der Restabbaufäche sind 3 Lerchenreviere von 38 im Gesamt-UG betroffen.</p> |
| | <p>b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate werden im vorliegenden Falle nicht von den Fortpflanzungsstätten getrennt.</p> |
| | <p>c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Mind. 35 Reviere bleiben bestehen. Störungen durch den benachbarten Abbaubetrieb sind unerheblich, da die Art auch in der Nähe aktiver Abbaustätten nachgewiesen wird, wenn die Randstrukturen niedrig bleiben (keine Baumreihen / Baumhecken), Randwälle mit Ruderalvegetation werden von der Art gerne mitgenutzt (eigene Beobachtungen).</p> |
| | <p>d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>- Schonung der verbleibenden Landwirtschaftsflächen durch Vermeidung von zusätzlichen hohen Kulissen (Sichtschutzpflanzungen) am entstehenden Vorhabensrand. Damit bleibt der offene Charakter der Landschaft erhalten (s. Maßnahme FL 1, Kap 2.1).</p> |
| | <p>e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> |
| | <p>f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> |
| | <p>g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Die Lerchenreviere müssen ersetzt werden: Einrichtung von Bracheflächen an Ackerflächen der näheren Umgebung (s. Maßnahme FL 2, Kap 2.2.3). Bei Standortwahl ist genügender Abstand zu höheren Gehölzen (mind. 100 m) zu beachten, Muldenlagen sind</p> |

| | | | |
|--|---|--|--|
| | zu vermeiden. Bracheflächen (auch an wechselnder Stelle möglich) werden bis Vorhabenende vorgehalten. Auch im Rahmen der Rekultivierung entstehen wieder Ackerflächen (Teilverfüllung), die von der Feldlerche besiedelt werden können. Ziel ist die Erhaltung der Population vor Ort (5 Brutpaare innerhalb genehmigter Steinbruchfläche, ersatzweise zusätzliche Reviere in der näheren Umgebung). | | |
| | h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en. | | |
| Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt | | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4.2 | Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) | | |
| | a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Zugvogel: Keine Beseitigung besetzter Bruthabitate während der Brutzeit. | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| | b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung der Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Die Steinbrucherweiterung bringt für die Tiere keine Veränderung des Status-Quos bez. des Tötungsrisikos. | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| | c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? - Kein Abbau besetzter Bruthabitate während der Brutzeit. Abräumen der jeweils zum Abbau vorgesehenen Flächen im Winterhalbjahr (s. Maßnahme VÖG 1, Kap 2.1). | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt | | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4.3 | Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | | |
| | a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Über die in 4.1 und 4.2 genannten Auswirkungen hinaus kommen keine zusätzlichen Störungen vor. | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| | b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt | | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4.4 | Kartografische Darstellung s. Plan „Maßnahmen Artenschutz“ | | |
| 5 Fazit | | | |
| 5.1 | Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG | | |
| | <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig | | |
| | <input type="checkbox"/> erfüllt – weiter mit Punkt 5.2 | | |
| 5.2 | Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS- Maßnahmen | | |
| | <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig. | | |
| | <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. | | |

Haussperling

| | | |
|---|---|--|
| 1. Durch das Vorhaben betroffene Art: | | |
| Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) | | |
| Europäische Vogelart: | <input checked="" type="checkbox"/> | Art des Anhangs IV: |
| | | <input type="checkbox"/> |
| 2. Schutz und Gefährdungsstatus | | |
| Rote Liste Status | Deutschland | Baden-Württemberg: |
| | V (Vorwarnliste) | V (Vorwarnliste) |
| Erhaltungszustand | Lokale Population | Baden Württemberg |
| | <input checked="" type="checkbox"/> günstig | <input type="checkbox"/> günstig |
| | <input type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend | <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend |
| | <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht | <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht |
| | <input type="checkbox"/> unbekannt | <input type="checkbox"/> unbekannt |
| 3: Charakterisierung der betroffenen Tierart | | |
| 3.1 | Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen | |
| | <p>Brutplätze an Gebäuden: Ausgesprochener Kulturfolger in dörflichen und städtischen Siedlungen (a. Innenstädte, Industriegebiete, Grünanlagen mit Gebäuden); auch an Einzelgebäuden in der freien Landschaft (z.B. Feldscheuern, Aussiedlerhöfe). Höchste Dichten (= Höhlen-/Nischen-/Nahrungsreichtum) in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung sowie Altbauviertel mit Gärten. Ergiebige Nahrungsquellen werden bis > 1 km vom Nistplatz entfernt angefliegen Parks (SÜDBECK et al. 2005, HÖLZINGER 2001).</p> <p>Höhlen- oder Nischenbrüter, selten Freibrüter: Nest vielgestaltig, an Gebäuden z.B. im Dachtraufbereich, Nistkästen, Efeubewuchs etc.); nicht zu hoch; auch im Gebäudeinnern (Ställe, Hallen etc.); Kolonie- oder Einzelbrüter; 2-4, meist 3 Jahresbruten (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Standvogel: Eiablage ab Ende März bis Anfang August, Nestbau (kugelförmig) i.d.R. ab April, Erstbrut v.a. Mitte / Ende April, Jungvögel i.d.R. ab Mitte Mai (SÜDBECK et al. 2005, HÖLZINGER 2001).</p> | |
| 3.2 | Verbreitung im Untersuchungsraum: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich | |
| | Mind. 16 Brutreviere im Untersuchungsgebiet (UG): Überwiegend an Aussiedlerhöfen, daneben im Gewerbegebiet. Auf der Erweiterungsfläche werden davon mind. 3 Brutreviere betroffen (Aussiedlerhof). | |
| 3.3 | Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population | |
| | <p>Lokale Population = TK25-Blatt Rottweil bzw. Naturraum „Oberer Neckar“.</p> <p>Durch rel. hohen Anteil an Siedlungsfläche (Neckartal!) ist die Art hier im Bundesvergleich leicht überdurchschnittlich häufig (1.001-3.000 Reviere pro TK25-Blatt (132 km², nach ADEBAR 2014).</p> <p>Im Untersuchungsgebiet ist der Haussperling durch den hohen Anteil an Gehöften überdurchschnittlich verbreitet (7 Rv. / km²).</p> <p>Es resultiert daraus ein günstiger Erhaltungszustand der Population (ausreichend Brutplätze in älteren (oder verlassenen) Gehöften; attraktive Nahrungsflächen z.B. Ruderalfluren an Gehöften, Gewerbegebiet (Bauflächen) und Steinbruch.</p> | |

| | |
|--|--|
| | Der Bestandstrend ist landes- und bundesweit abnehmend, sowohl lang- als auch kurzfristig. Gefährdungsur-sachen: Weniger für Brut geeignete Gebäude nach Abriss / Sanierung, Verlust von Nahrungsflächen im Sied-lungsbereich, Intensivierung der Landwirtschaft (Angaben aus: Rote Liste Baden-Württemberg). |
| 3.4 | Kartografische Darstellung s. Plan „Rote-Liste-Arten 1“ |
| 4: Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt) | |
| 4.1 | Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestät-ten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) |
| | a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt o- der zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Auf Erweiterung sind mind. 3 Brutreviere von mind. 16 im Gesamt-UG betroffen. |
| | b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestät- ten vollständig entfällt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Durch die Steinbrucherweiterung werden mit den betroffenen Äckern keine essentiellen Nahrungsflächen beseitigt. Auch Steinbruchflächen können als Nahrungsflächen genutzt werden (nahrungsreiches Ödland). |
| | c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabens- wirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Mind. 13 Reviere bleiben bestehen. Der Mindestabstand zum geplanten Abbau beträgt 120 m (Pferdeponion Albrecht). Dieser Abstand ist für die störungsunempfindliche Art ausreichend. |
| | d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| | e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zu- lässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| | f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| | g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) ge- währleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Für die betroffenen Brutplätze wird Ersatz angeboten: Aufhängen von Nistkästen: 2 „Spatzenhäuser“ mit je 3 Brutplätzen (s. Maßnahme H 1, Kapitel 2.2.4). Aufhängorte: Bevorzugt im Gewerbegebiet und/ oder am „Erdbeerhof“. Hier sind die erforderliche Siedlungsnähe und die Nähe zum Eingriffsort und zu bereits bestehenden Sperlingsvor- kommen gegeben. Sind von den heutigen Nutzern keine Kästen an Gebäuden gewünscht, werden die Käs- ten an umliegenden Bäumen angebracht Aufhängort: < 10 m hoch, bevorzugt in Baum- nähe. |

| | | | |
|--|--|--|--|
| | Zeitpunkt der Maßnahme: Spätestens Im Winterhalbjahr vor dem Abriss des Aussiedlerhofs. | | |
| | h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en. | | |
| Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt | | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4.2 | Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) | | |
| | a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Eine Tötung von Sperlingen bei Gebäudeabbriss ist durch Einhalten der Bauzeitenregelung vermeidbar (s. c)). | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| | b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung der Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Über das in a) genannte Tötungsrisiko an den Brutplätzen besteht keine zusätzliche Tötungsgefahr. | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| | c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? - Kein Abbau besetzter Bruthabitate während der Brutzeit. Abriss der Gebäude Aussiedlerhof im Winterhalbjahr (s. Maßnahme VÖG 1, Kap 2.1). | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt | | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4.3 | Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | | |
| | a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Über die in 4.1 und 4.2 genannten Auswirkungen hinaus kommen keine zusätzlichen Störungen vor. | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| | b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt | | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4.4 | Kartografische Darstellung s. Plan „Maßnahmen Artenschutz“ | | |
| 5 Fazit | | | |
| 5.1 | Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG | | |
| | <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig | | |
| | <input type="checkbox"/> erfüllt – weiter mit Punkt 5.2 | | |
| 5.2 | Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS- Maßnahmen | | |
| | <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig. | | |
| | <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. | | |

Feldsperling

| | | |
|---|---|--|
| 1. Durch das Vorhaben betroffene Art: | | |
| Feldsperling (<i>Passer montanus</i>) | | |
| Europäische Vogelart: | <input checked="" type="checkbox"/> | Art des Anhangs IV: <input type="checkbox"/> |
| 2. Schutz und Gefährdungsstatus | | |
| Rote Liste Status | Deutschland | Baden-Württemberg: |
| | V (Vorwarnliste) | V (Vorwarnliste) |
| Erhaltungszustand | Lokale Population | Baden Württemberg |
| | <input type="checkbox"/> günstig | <input type="checkbox"/> günstig |
| | <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend | <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend |
| | <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht | <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht |
| | <input type="checkbox"/> unbekannt | <input type="checkbox"/> unbekannt |
| 3: Charakterisierung der betroffenen Tierart | | |
| 3.1 | Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen | |
| | <p>Standvogel, im Winter +/- im Umfeld des Brutgebiets, Jungvögel ziehen auch weiter SW (HÖLZINGER: Die Vögel BWs); I.d.R. Höhlenbrüter (sehr oft Nistkästen, daneben Spechthöhlen, Gebäude und sonstige, selten Freibrüter), auch Koloniebrüter. Optimalhabitat: Streuobstwiesen u.a. reich strukturierte, höhlenreiche Halbofenlandschaften (HÖLZINGER).</p> <p>Revierdichten bei entsprechendem Höhlenangebot (Kästen, Baumhöhlen) bis > 50 Reviere/10 ha (HÖLZINGER). Gefährdung insbesondere durch Intensivierung der Landwirtschaft und Fehlen geeigneter Nisthöhlen. Die Art spricht gut auf das Aufhängen von Nistkästen an.</p> <p>Der Feldsperling gilt als lärmunempfindliche Art (BMVBS 2010: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr).</p> <p>Brutzeit: April-August (1-3 Jahresbruten)</p> | |
| 3.2 | Verbreitung im Untersuchungsraum: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich | |
| | Im UG insgesamt 4 Brutpaare in älterem Baumbestand entlang der K 5541, davon je 1 Brutpaar an der Erweiterung bzw. auf der Restabbaufäche (2009 2 Reviere im UG). | |
| 3.3 | Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population | |
| | <p>Lokale Population = TK25-Blatt Rottweil bzw. Naturraum „Oberer Neckar“</p> <p>Das TK-Blatt Rottweil und der Naturraum „Oberer Neckar“ zeigen durchschnittliche Verbreitung des Feldsperlings (151-400 Reviere, ADEBAR 2014). Dies entspricht einer Brutdichte von 1-3 Revieren pro km² und ca. der Brutdichte im UG (1,7 Reviere / km²).</p> <p>Der landesweite Bestandstrend ist abnehmend (kurzfristig starke Brutbestandsabnahme um mehr als 20 %). Dies dürfte auch für das TK-Blatt Rottweil und das UG anzunehmen sein (Intensivierung der Landwirtschaft, stellenweise Zusammenbrechen von Straßenbäumen):</p> <p>Erhaltungszustand im UG– ungünstig/unzureichend.</p> | |
| 3.4 | Kartografische Darstellung | |
| | s. Plan „Rote Liste-Arten 1“ | |

| 4: Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt) | |
|---|--|
| 4.1 | <p>Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</p> |
| | <p>a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Auf der Restabbaufäche (Birnbäume an Feldweg) wird 1 von 4 Brutrevieren im Gesamt-UG betroffen.</p> |
| | <p>b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Nahrungshabitate des Feldsperlings sind großflächig. Die vergleichsweise kleinen Eingriffsflächen (= Äcker) besitzen als Nahrungshabitat nur geringe Bedeutung. Auch Steinbruchflächen können als Nahrungshabitat genutzt werden.</p> |
| | <p>c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Mit der Steinbrucherweiterung findet zusätzlich eine Annäherung an 2 bestehende Feldsperlingsreviere an der K 5541 statt (neuer Mindestabstand: 15 m). Der geringe Abstand ist unerheblich: Feldsperlingsbruten an Rändern aktiver Steinbrüche sind bekannt. In der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (BMV, 2010) wird der Feldsperling als lärmunempfindliche Art angegeben. FLADE (1994) gibt Fluchtdistanzen von < 10 m an (Reaktion auf eine sich offen annähernde Person). Es ist anzunehmen, dass das Brutreviere an der K 5541 im Vorhabensfalle nicht aufgegeben werden. Maßnahmen werden nicht notwendig.</p> |
| | <p>d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> |
| | <p>e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> |
| | <p>f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> |
| | <p>g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Für den betroffenen Brutplatz wird Ersatz angeboten: Aufhängen von 3 Nistkästen im umliegenden Baumbestand (s. Maßnahme FE 1, Kapitel 2.2.5 und Plan „Maßnahmen Artenschutz“).</p> <p>Zeitpunkt der Maßnahme: Vor Fällung der Bäume auf der Restabbaufäche.</p> |
| | <p>h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.</p> |

| | | | |
|--|--|--|--|
| Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt | | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4.2 | Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) | | |
| | a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Eine Tötung von Sperlingen ist durch Einhalten der Bauzeitenregelung vermeidbar (s. c)). | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| | b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung der Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Über das in a) genannte Tötungsrisiko an den Brutplätzen besteht keine zusätzliche Tötungsgefahr. | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| | c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? - Kein Abbau des Bruthabitats während der Brutzeit. Fällung der Birnbäume auf der Restabbaufäche im Winterhalbjahr (s. Maßnahme VÖG 1, Kap 2.1). | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt | | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4.3 | Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | | |
| | a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Über die in 4.1 genannten Auswirkungen hinaus kommen keine zusätzlichen Störungen vor. | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| | b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt | | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4.4 | Kartografische Darstellung s. Plan „Maßnahmen Artenschutz“ | | |
| 5 Fazit | | | |
| 5.1 | Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG | | |
| | <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig | | |
| | <input type="checkbox"/> erfüllt – weiter mit Punkt 5.2 | | |
| 5.2 | Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS- Maßnahmen | | |
| | <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig. | | |
| | <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. | | |

Goldammer

| | | |
|---|---|--|
| 1. Durch das Vorhaben betroffene Art: | | |
| Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) | | |
| Europäische Vogelart: | <input checked="" type="checkbox"/> Art des Anhangs IV: | <input type="checkbox"/> |
| 2. Schutz und Gefährdungsstatus | | |
| Rote Liste Status | Deutschland | Baden-Württemberg: |
| | V (Vorwarnliste) | V (Vorwarnliste) |
| Erhaltungszustand | Lokale Population | Baden Württemberg |
| | <input checked="" type="checkbox"/> günstig | <input type="checkbox"/> günstig |
| | <input type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend | <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend |
| | <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht | <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht |
| | <input type="checkbox"/> unbekannt | <input type="checkbox"/> unbekannt |
| 3: Charakterisierung der betroffenen Tierart | | |
| 3.1 | Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen | |
| | <p>Teilzieher, im Winter Bildung kleiner umherziehender Schwärme; Bruthabitat: Hecken (Waldränder) u.ä. in vorzugsweise extensiv genutzter, strukturreicher Umgebung.</p> <p>Essentiell sind Singwarten (Bäume, Büsche) und Saumvegetation für den Neststandort (Nesthöhe < 1 m, SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Revierdichten in heckenreichen Gebieten bis 5 Reviere/10 ha (HÖLZINGER: Die Vögel BWs). Gefährdung insbesondere durch Intensivierung der Landwirtschaft / Ausräumen der Landschaft.</p> <p>Die Art ist wenig störungsempfindlich, sie kommt z.B. bei aufkommendem Gehölzbewuchs regelmäßig an Rändern von Abbaustätten (aktiver Betrieb) vor.</p> <p>Brutzeit: ab März bis September (Oktober) (2-3 Jahresbruten möglich)</p> | |
| 3.2 | Verbreitung im Untersuchungsraum: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich | |
| | 2017 häufiger Heckenbrüter im Untersuchungsgebiet (UG): 21 Reviere, davon 8 Reviere im/am Steinbruch (2009: 6 Reviere im/am Steinbruch). | |
| 3.3 | Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population | |
| | <p>Lokale Population = TK25-Blatt Rottweil bzw. Naturraum „Oberer Neckar“</p> <p>Wie auf den meisten TK-Blättern in Baden-Württemberg ist die Art im Blatt Rottweil mit 401-1.000 Revieren vertreten (ADEBAR 2014). Dies entspricht einer Brutdichte von 3-7,5 Revieren pro km². Die Brutdichte im UG beträgt 9 Rv. / km² und ist damit als überdurchschnittlich anzusehen. Dies liegt u.a. im Steinbruch (Teilflächen) und seinem Angebot an Brutgehölzen und Nahrungsflächen (Ruderalvegetation) begründet. Ähnliche „Ödländer“ sind in der Kulturlandschaft selten geworden.</p> <p>Der landesweite Bestandstrend ist abnehmend (kurzfristig starke Brutbestandsabnahme um mehr als 20 %). Dies dürfte auch für das TK-Blatt Rottweil anzunehmen sein, im UG ist die Bestandssituation hingegen noch positiv:</p> <p>Erhaltungszustand im UG– günstig (lokale Population im engeren Sinne: UG).</p> | |

| | |
|--|--|
| 3.4 | Kartografische Darstellung s. Plan „Rote Liste-Arten 1“ |
| 4: Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt) | |
| 4.1 | Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) |
| | <p>a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>3 von 21 Ammernrevieren liegen auf der genehmigten Restabbaufäche, davon 2 am südöstlichen Steinbruchrand („Hecke“) und 1 auf einem mit Birnbäumen, Sträuchern und Langgras bestandenem Rain. Auf den geplanten Erweiterungsflächen (Acker) kommt die Goldammer nicht vor.</p> |
| | <p>b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate werden im vorliegenden Falle nicht von den Fortpflanzungsstätten getrennt.</p> |
| | <p>c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>13 Reviere außerhalb des Steinbruchs bleiben bestehen. Störungen durch den benachbarten Abbaubetrieb sind unerheblich, da die Art direkt am Rand aktiver Abbaustätten nachgewiesen wird.</p> |
| | <p>d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> |
| | <p>e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> |
| | <p>f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Die betroffenen Ammernreviere können zeitnah am neuen Abbaurand ersetzt werden. Dort entstehen sukzessive neue Habitatmöglichkeiten (Steinbruchränder). Die neuen Ränder entwickeln sich i.d.R. von selbst in geeigneter Weise (Ruderalfluren, Gehölzsukzession). Zusätzliche Maßnahmen sind nicht notwendig.</p> |
| | <p>g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>CEF-Maßnahmen sind nicht notwendig. Die Goldammer ist Zielart der Rekultivierungsplanung, sie wird über das Abbauende hinaus Lebensräume im renaturierten Steinbruch vorfinden (Minimum 6 Reviere).</p> |
| | <p>h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.</p> |

| | | | |
|--|---|--|--|
| Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt | | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4.2 | Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) | | |
| | a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Keine Beseitigung besetzter Bruthabitate während der Brutzeit. | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| | b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung der Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Die Steinbrucherweiterung bringt für die Tiere keine Veränderung des Tötungsrisikos. | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| | c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? - Kein Abbau besetzter Bruthabitate während der Brutzeit. Abräumen der jeweils zum Abbau vorgesehenen Flächen im Winterhalbjahr (s. Maßnahme VÖG 1, Kap 2.1). | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt | | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4.3 | Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | | |
| | a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Siehe 4.1 c) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| | b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt | | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4.4 | Kartografische Darstellung: s. Plan „Maßnahmen Artenschutz“ | | |
| 5 Fazit | | | |
| 5.1 | Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG | | |
| | <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig | | |
| | <input type="checkbox"/> erfüllt – weiter mit Punkt 5.2 | | |
| 5.2 | Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS- Maßnahmen | | |
| | <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig. | | |
| | <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. | | |

Bluthänfling

| | | |
|---|--|--|
| 1. Durch das Vorhaben betroffene Art: | | |
| Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>) | | |
| Europäische Vogelart: | <input checked="" type="checkbox"/> | Art des Anhangs IV: <input type="checkbox"/> |
| 2. Schutz und Gefährdungstatus | | |
| Rote Liste Status | Deutschland | Baden-Württemberg: |
| | 3 (gefährdet) | 2 (stark gefährdet) |
| Erhaltungszustand | Lokale Population | Baden Württemberg |
| | <input checked="" type="checkbox"/> günstig | <input type="checkbox"/> günstig |
| | <input type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend | <input type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend |
| | <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht | <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/schlecht |
| | <input type="checkbox"/> unbekannt | <input type="checkbox"/> unbekannt |
| 3: Charakterisierung der betroffenen Tierart | | |
| 3.1 | Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen | |
| | <p>Kurzstrecken- bzw. Teilzieher; Bruthabitat: lockere Gehölzbestände, z.B. Hecken, a. Einzelbäume, gerne Nadelbäume. Nahrungshabitat: Blüten- und samenreiche Ruderalfluren / Säume.</p> <p>Brutvorkommen auch siedlungsnah (z.B. Industriebrachen, Parkanlagen, SÜDBECK et al. 2005) > wenig stör anfällig.</p> <p>Neststandort meist in dichtem Gebüsch, seltener am Boden (SÜDBECK et al. 2005). In der Wahl des Brutplatzes ist die Art rel. anspruchslos (i.d.R. Hecken, auch in Nadelgehölzen). Hohe Brutdichten durch Kolonniebruten möglich.</p> <p>Vergleichsweise großer Aktionsradius (Nahrungssuche in > 1.000 m vom Brutstandort, SÜDBECK et al.).</p> <p>Wichtig sind kurzrasige, samenreiche Vegetation als Nahrungsflächen (z.B. extensives Grünland, Brachen, Steinbruchvegetation).</p> <p>Gefährdung insbesondere durch Intensivierung der Landwirtschaft / Ausräumen der Landschaft (Verlust von Hecken und Brachflächen).</p> <p>Die Art kommt zumindest als Nahrungsgast häufig in Steinbrüchen vor (Staudenfluren/Brachen!), als Brutvogel nur bei geeigneten Randgehölzen (dichtes Gebüsch).</p> <p>Heimzug: v.a. März/April, Brutzeit: Eiablage ab, Jungvögel von Zweitbruten noch bis Anfang September; Abzug von den Brutplätzen ab Ende Juni.</p> | |
| 3.2 | Verbreitung im Untersuchungsraum: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich | |
| | <p>Lebensraum = Hochstaudenfluren (Nahrungshabitat) + strukturreiche Gebüsch oder junge Nadelbäume (Nisthabitat), im UG sind dies bewachsene Steinbruchteile mit fortgeschrittener Gehölzsukzession (2017 6 Reviere) bzw. junge Aufforstungsflächen (1 Revier); 2009 4 Reviere im/am Steinbruch.</p> | |
| 3.3 | Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population | |
| | Lokale Population = TK25-Blatt Rottweil bzw. Naturraum „Oberer Neckar“ | |

| | |
|--|---|
| | <p>Verbreitungsschwerpunkt in BW ist das Neckarland und die Schwäbische Alb. Mit 51-150 Revieren ist die Art auf TK-Blatt Rottweil überdurchschnittlich vertreten (ADEBAR 2014). Dies entspricht einer Brutdichte von 0,4-1,3 Revieren pro km². Die Brutdichte im UG beträgt 3 Rv. / km² und ist damit stark überdurchschnittlich. Dies liegt v.a. im Steinbruch und seinem Angebot an Brutgehölzen und Nahrungsflächen begründet. Ähnliche „Ödländer“ sind in der Kulturlandschaft selten geworden.</p> <p>Der landesweite Bestandstrend ist abnehmend (kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme um mehr als 50 %), v.a. durch Intensivierung der Landwirtschaft und „Aufräumen“ der Landschaft. Abbaustätten bieten daher bei Vorhandensein größerer Ruderalflächen geeigneten Ersatzlebensraum. Entsprechend sind im UG 7 Reviere ausgebildet (für die weitere Umgebung überdurchschnittlich).</p> <p>Erhaltungszustand im UG– günstig (lokale Population im engeren Sinne: UG).</p> |
| 3.4 | <p>Kartografische Darstellung</p> <p>s. Plan „Rote Liste-Arten 1“</p> |
| 4: Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt) | |
| 4.1 | <p>Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</p> |
| | <p>a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Auf den geplanten Erweiterungsflächen wird der Bluthänfling nicht betroffen.</p> <p>Im Steinbruch sind vom weiteren Betrieb (genehmigt) 2 von 6 Brutstandorten betroffen (1* Verfüllung, 1* Abbau Südostrand).</p> |
| | <p>b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Große Teile des Steinbruchs stellen essentielle Nahrungshabitate dar. Diese sind der laufenden Umgestaltung unterworfen und deshalb für den Bluthänfling auch so attraktiv. Sie bleiben mit Fortführung des Betriebs an wechselnder Stelle erhalten („Wanderbiotope“).</p> |
| | <p>c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>1 Revier außerhalb des Steinbruchs bleibt erhalten. Störungen durch den benachbarten Abbaubetrieb sind unerheblich, da die Art direkt am Rand aktiver Abbaustätten nachgewiesen wird.</p> |
| | <p>d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> |
| | <p>e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> |
| | <p>f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> |

| | |
|--|---|
| | <p>Auch ohne Maßnahmen besteht am Steinbruch Horgen eine wohl seit vielen Jahren stabile Hänflingspopulation (4-6 Reviere). Möglicherweise bleibt dies auch für die Zukunft so. Hier bestehen Prognoseunsicherheiten. Die Population soll daher zusätzlich durch Maßnahmen gestützt werden (s. g).</p> |
| | <p>g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>CEF-Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Revitalisierung des Magerrasenfragments (§33-Biotop) am Westrand des Steinbruchs. Damit zusätzliches Nahrungshabitat im Kontakt zu Schlehen und Nadelbäumen (potentielle Brutplätze). - Pflanzung einer Schlehenhecke als zusätzliches Brutplatzangebot an bisher gehölzfreien Steinbruchrändern. <p>s. Maßnahme HÄ 1, Kap 2.2.7.</p> <p>Ziel ist, die vorhandene Population bis Vorhabensende zu erhalten. Der Bluthänfling ist Zielart der Rekultivierungsplanung, er wird über das Abbauende hinaus Lebensräume in der renaturierten Abbaustätte vorfinden.</p> |
| | <p>h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.</p> |
| <p>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> | |
| 4.2 | Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) |
| | <p>a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Keine Beseitigung besetzter Bruthabitate während der Brutzeit.</p> |
| | <p>b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung der Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Die Steinbrucherweiterung bringt für die Tiere keine Veränderung des Tötungsrisikos.</p> |
| | <p>c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abbau /Verfüllung der Bruthabitate nur außerhalb der Brutzeit (im Winterhalbjahr). - Abräumen des SO-Rands des Steinbruchs vor dem Abbau bzw. - Verfüllen des Gehölzes auf der Verfüllhalde <p>(s. Maßnahme VÖG 1, Kap 2.1).</p> |
| <p>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> | |
| 4.3 | Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) |
| | <p>a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Siehe 4.1 c)</p> |
| | <p>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> |
| <p>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> | |
| 4.4 | Kartografische Darstellung s. Plan „Maßnahmen Artenschutz“ |

| | |
|----------------|--|
| 5 Fazit | |
| 5.1 | <p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig</p> <p><input type="checkbox"/> erfüllt – weiter mit Punkt 5.2</p> |
| 5.2 | <p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS- Maßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.</p> <p><input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.</p> |

Baumpieper

| | | |
|---|---|--|
| 1. Durch das Vorhaben betroffene Art: | | |
| Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>) | | |
| Europäische Vogelart: | <input checked="" type="checkbox"/> | Art des Anhangs IV: <input type="checkbox"/> |
| 2. Schutz und Gefährdungstatus | | |
| Rote Liste Status | Deutschland | Baden-Württemberg: |
| | 3 (gefährdet) | 2 (stark gefährdet) |
| Erhaltungszustand | Lokale Population | Baden Württemberg |
| | <input type="checkbox"/> günstig | <input type="checkbox"/> günstig |
| | <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend | <input type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend |
| | <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht | <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/schlecht |
| | <input type="checkbox"/> unbekannt | <input type="checkbox"/> unbekannt |
| 3: Charakterisierung der betroffenen Tierart | | |
| 3.1 | <p>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Zugvogel; Habitat halboffen mit nicht zu dichter niedriger Vegetation (Nahrungssuche, Neststandort) und höheren Gehölzen (Singwarten): Auf der Schwäbischen Alb oft auch „gewöhnliche“ Waldränder mit vorgelagerten Magerwiesen. Revierdichten bis 10 Reviere/10 ha (HÖLZINGER: Die Vögel BWs). Gefährdung insbesondere durch Intensivierung von Land- und Forstwirtschaft.</p> <p>Die Art kommt auch oft in aufgelassenen Steinbrüchen (mit bereits ausreichender Gehölzvegetation und daneben noch schütter bewachsenen Bereichen) vor, auch in Randbereichen aktiver Steinbrüche. Verschwindet wieder mit zunehmender Sukzession (flächiger Verbuschung). Kann daher vom laufenden Materialabbau profitieren.</p> <p>Heimzug i.d.R. im April, Brutzeit: Ende April-Juli, Wegzug ab August.</p> | |

| | |
|---|--|
| | <p>Gefährdungsursachen: Der Baumpieper weist zusammen mit den Wiesenlimikolen den dramatischsten Bestandsrückgang aller Brutvogelarten in Baden-Württemberg auf. Allerdings gibt es dabei große Unterschiede zwischen den drastisch dezimierten Beständen niedrigerer Lagen und den eher stabilen Beständen in den Hochlagen des Schwarzwaldes sowie den verbliebenen Brutgebieten der Schwäbischen Alb (Rote Liste BW 2013). Ursachen sind z.B. der Verlust extensiver Randstrukturen (Bruthabitat), allg. dichtere Vegetation durch Stickstoffeinträge (aus der Luft).</p> |
| 3.2 | <p>Verbreitung im Untersuchungsraum: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Lebensraum = halboffene Habitate mit nicht zu dichter niedriger Vegetation und höheren Gehölzen: Im UG sind dies junge Aufforstungsflächen und steile bewachsene Steinbruchrandböschungen (je 3 Reviere). 4 Reviere befinden sich innerhalb genehmigter Steinbruchfläche. 2009: Insgesamt 4 Reviere, davon 3 im / am Steinbruch (1996: 3 Reviere im / am Steinbruch). 2017 mehr Reviere durch neue Aufforstungsfläche (vorübergehender Natur); aktuell hohe Brutdichte.</p> |
| 3.3 | <p>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Lokale Population = TK25-Blatt Rottweil bzw. Naturraum „Oberer Neckar“</p> <p>Der Baumpieper ist in Süddeutschland allgemein weniger häufig als in Norddeutschland (Heiden, Moore). Verbreitungsschwerpunkt in BW ist das Bergland (Schwarzwald, Alb und von dort ausstrahlend auch Baar und Oberer Neckar). Mit 21-50 Revieren ist die Art auf TK-Blatt Rottweil bundesweit unterdurchschnittlich und landesweit überdurchschnittlich vertreten (ADEBAR 2014). Die Brutdichte im UG ist steinbruchbedingt deutlich erhöht. „Ödländer“, extensive Böschungen und andere Kleinstrukturen sind in der Kulturlandschaft selten geworden.</p> <p>Der landesweite Bestandstrend ist abnehmend (kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme um mehr als 50 %), v.a. durch Intensivierung der Landwirtschaft und „Aufräumen“ der Landschaft. Abbaustätten bieten daher bei Vorhandensein größerer Ruderalflächen geeigneten Ersatzlebensraum. Entsprechend sind im UG (zusammen mit Jungaufforstungen) 6 Reviere ausgebildet (für die weitere Umgebung überdurchschnittlich). Die aktuellen Habitate sind aber z.T. vorübergehenden Charakters (3* Aufforstung, 1* Verfüllung), so dass der Erhaltungszustand im UG mit – ungünstig / unzureichend eingeschätzt wird (lokale Population im engeren Sinne: UG).</p> |
| 3.4 | <p>Kartografische Darstellung</p> <p>s. Plan „Rote Liste-Arten 2001“</p> |
| <p>4: Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)</p> | |
| 4.1 | <p>Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</p> |
| | <p>a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Auf den geplanten Erweiterungsflächen wird der Baumpieper nicht betroffen.</p> <p>Im Steinbruch sind vom weiteren Betrieb (genehmigt) zeitnah 1 von 6 Brutstandorten betroffen (1* Verfüllung).</p> |

| | | | |
|--|--|--|--|
| | <p>b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?</p> <p>Große Teile des Steinbruchs stellen essentielle Nahrungshabitate dar. Diese sind der laufenden Umgestaltung unterworfen und deshalb für den Baumpieper auch so attraktiv. Sie bleiben mit Fortführung des Betriebs an wechselnder Stelle erhalten („Wanderbiotope“).</p> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| | <p>c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?</p> <p>2 Reviere außerhalb des Steinbruchs (= Aufforstung NW) bleiben von der Steinbrucherweiterung unbeeinträchtigt: Der geplante Abbau entfernt sich von den Revieren. Störungen durch den Steinbruchbetrieb sind unerheblich, da die Art direkt am Rand aktiver Abbaustätten nachgewiesen wird.</p> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| | <p>d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| | <p>e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?</p> | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| | <p>f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</p> <p>Auch ohne Maßnahmen besteht am Steinbruch Horgen eine wohl seit vielen Jahren stabile Baumpieperpopulation (3-4 Reviere). Möglicherweise bleibt dies auch für die Zukunft so. Hier bestehen Prognoseunsicherheiten. Die Population soll daher zusätzlich durch Maßnahmen gestützt werden (s. g).</p> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| | <p>g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?</p> <p>CEF-Maßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Revitalisierung des Magerrasenfragments (§33-Biotop) am Westrand des Steinbruchs. Damit zusätzliches Nahrungshabitat im Kontakt zu Schlehen und Nadelbäumen (potentielle Brutplätze). <p>s. Maßnahme HÄ 1, Kap 2.2.7.</p> <p>Ziel ist, die vorhandene Population bis Vorhabensende zu erhalten. Der Baumpieper ist Zielart der Rekultivierungsplanung, er wird über das Abbauende hinaus Lebensräume in der renaturierten Abbaustätte vorfinden.</p> | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| | <p>h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.</p> | | |
| Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt | | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4.2 | Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) | | |
| | <p>a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</p> <p>Keine Beseitigung besetzter Bruthabitate während der Brutzeit.</p> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

| | | | |
|--|---|--|--|
| | b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung der Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Die Steinbrucherweiterung bringt für die Tiere keine Veränderung des Tötungsrisikos. | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| | c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? - Keine Beseitigung von Bruthabitaten während der Brutzeit: Verfüllen des Gehölzes auf der Verfüllhalde im Winterhalbjahr (s. Maßnahme VÖG 1, Kap 2.1). | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt | | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4.3 | Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | | |
| | a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? s. 4.1 c). | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| | b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt | | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4.4 | Kartografische Darstellung: s. Plan „Maßnahmen Artenschutz“ | | |
| 5 Fazit | | | |
| 5.1 | Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG | | |
| | <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig | | |
| | <input type="checkbox"/> erfüllt – weiter mit Punkt 5.2 | | |
| 5.2 | Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS- Maßnahmen | | |
| | <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig. | | |
| | <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. | | |

Turmfalke

| | | |
|---|--|--|
| 1. Durch das Vorhaben betroffene Art: | | |
| Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>) | | |
| Europäische Vogelart: | <input checked="" type="checkbox"/> | Art des Anhangs IV: <input type="checkbox"/> |
| 2. Schutz und Gefährdungsstatus | | |
| Rote Liste Status | Deutschland | Baden-Württemberg: |
| | nicht gefährdet | V (Vorwarnliste) |
| Erhaltungszustand | Lokale Population | Baden Württemberg |
| | <input type="checkbox"/> günstig | <input type="checkbox"/> günstig |
| | <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend | <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend |
| | <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht | <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht |
| | <input type="checkbox"/> unbekannt | <input type="checkbox"/> unbekannt |
| 3: Charakterisierung der betroffenen Tierart | | |
| 3.1 | Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen | |
| | <p>Teilzieher: nur ein Teil der Population überwintert im Brutgebiet (witterungsabhängig). Besetzung der Brutreviere im März / April. 1 Jahresbrut; erste flügge Jungen im Mittel um Mitte Juni (SÜDBECK et al. 2005). Reviergröße : wenige km² (ca. 1-3 km², nach BEICHLER (1980).</p> <p>Jagdhabitat: Optimalerweise abwechslungsreiche Offenlandbereiche mit ausreichend Nahrung (Mäuse, Kleinvögel, Großinsekten), Wälder werden gemieden.</p> <p>In der Brutplatzwahl variabel, i.d.R. in Ortsnähe auch Gebäudebrüter; daneben Felsenbrüter, auch Nutzung künstlicher Nisthilfen (SÜDBECK et al. 2005), in Agrarlandschaften a. Baumbrüter (z.B. in alten Krähennestern).</p> <p>Kulturfolger: Wenig empfindlich gegen anthropogene Störungen.</p> <p>Gefährdung in Baden-Württemberg durch Intensivierung der Landwirtschaft (Struktur-, Gehölzarmut).</p> | |
| 3.2 | Verbreitung im Untersuchungsraum: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich | |
| | Im UG kommen 2 Brutreviere des Turmfalken vor: 1* Gewerbegebiet im NO, 1* Steinbruchwerksanlagen (genauer Brutplatz unklar). Nach Aussage der Fa. Bau-Union bereits in der Vergangenheit Brutten im Werk und am Fels. | |
| 3.3 | Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population | |
| | <p>Lokale Population = TK25-Blatt Rottweil bzw. Naturraum „Oberer Neckar“.</p> <p>Der Turmfalke ist auf Kartenblatt Rottweil im landesweiten Vergleich leicht überdurchschnittlich verbreitet (21-50 Reviere, ADEBAR 2014).</p> <p>Der Turmfalke ist in BW in der Vorwarnliste geführt (Nahrungsverknappung durch Intensivierung der Landwirtschaft). Der Langfristtrend ist rückläufig, der Kurzfristtrend regional verschieden ausgeprägt (RL BW 2013).</p> | |

| | |
|--|---|
| | Der Erhaltungszustand der Population wird, angelehnt an die langfristige Bestandsabnahme als " ungünstig/unzureichend " eingeschätzt. Die überregionalen Trends sind vermutlich auch auf die lokale Population übertragbar (intensive Landwirtschaft im UG). |
| 3.4 | Kartografische Darstellung s. Plan „Rote Liste-Arten 1“ |
| 4: Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt) | |
| 4.1 | Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) |
| | <p>a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Von der Steinbrucherweiterung ist der Turmfalke nicht betroffen. Die Art profitiert vom Steinbruchbetrieb und nutzt den Werksbereich oder Felsabschnitte unregelmäßig als Brutplatz. Diese Brutmöglichkeiten bleiben zeitnah erhalten und werden erst zum Ende des Vorhabens (Verfüllung des Standorts, Abriss der Werksanlagen) beseitigt. Die Art ist allgemein im Zuge der Abbau- und Verfüllarbeiten zu beachten: Offenbar sind vorhandene Nistplatzangebote suboptimal und nur kurzfristig verfügbar (Abbau, Umbau). Das Vorkommen im Steinbruch soll daher durch Angebot eines Nistkastens unterstützt werden.</p> |
| | <p>b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Nahrungshabitate des Turmfalken sind großflächig und damit nicht betroffen. Auch Steinbruchflächen werden als Nahrungshabitat genutzt.</p> |
| | <p>c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Der Steinbruchbetrieb läuft im Werksbereich (Brutplatz Turmfalke) im bisherigen Umfang weiter. Für die damit verbundenen Störungen (Lärm, Verkehr) ist die Art nicht anfällig.</p> |
| | <p>d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> |
| | <p>e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> |
| | <p>f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Ohne Maßnahmen besteht die Möglichkeit, dass die Brut unregelmäßig bleibt und nur in günstigen Jahren stattfindet (geeignete Nischen in Felswänden, am Werk).</p> |
| | <p>g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> |



| | | | |
|--|--|-----------------------------|--|
| | Anbringen einer Nisthilfe im Werksbereich (Standort mit möglichst geringer Lärmbelastung, Mindesthöhe 4 m), s. Maßnahme TF 1, Kap 2.2.8. | | |
| | h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en. | | |
| Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt | | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4.2 | Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) | | |
| | a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Kein geplanter/bekannter Eingriff in den bestehenden Brutplatz (Werk). | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| | b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung der Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Das Erweiterungsvorhaben bringt für die Tiere keine Veränderung des Tötungsrisikos. | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| | c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt | | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4.3 | Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | | |
| | a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Siehe 4.1 c). | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| | b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt | | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4.4 | Kartografische Darstellung: s. Plan „Maßnahmen Artenschutz“ | | |
| 5 Fazit | | | |
| 5.1 | Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG | | |
| | <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig | | |
| | <input type="checkbox"/> erfüllt – weiter mit Punkt 5.2 | | |
| 5.2 | Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS- Maßnahmen | | |
| | <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig. | | |
| | <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. | | |

Flussregenpfeifer

| | | |
|---|---|--|
| 1. Durch das Vorhaben betroffene Art: | | |
| Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>) | | |
| Europäische Vogelart: | <input checked="" type="checkbox"/> | Art des Anhangs IV: <input type="checkbox"/> |
| 2. Schutz und Gefährdungsstatus | | |
| Rote Liste Status | Deutschland | Baden-Württemberg: |
| | Nicht gefährdet | V (Vorwarnliste) |
| Erhaltungszustand | Lokale Population | Baden Württemberg |
| | <input type="checkbox"/> günstig | <input type="checkbox"/> günstig |
| | <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend | <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend |
| | <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht | <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht |
| | <input type="checkbox"/> unbekannt | <input type="checkbox"/> unbekannt |
| 3: Charakterisierung der betroffenen Tierart | | |
| 3.1 | Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen | |
| | <p>Zugvogel (Langstreckenzieher);</p> <p>Habitat ursprünglich vegetationsarme Stellen der Flussauen (vorausgesetzt: natürliches Überflutungsregime), heute fast ausschließlich noch in Abbaustätten (großflächig vegetationsarme und rel. ungestörte Stellen).</p> <p>Brutzeit April-Juli (August), i.d.R. 1 Jahresbrut, Zweitbrut möglich; Abzug aus den Brutgebieten ab Juli;</p> <p>Bodenbrüter; i.d.R. Einzelbrüter, u.U. aber auch Verdichtung möglich (Nestabstand < 10 m) (SÜDBECK et al.).</p> <p>Aktionsraum 0,2-0,4 ha, Dichte: max. 1 Brutpaar/ha (PAN 2006: Minimumareale Bayern).</p> <p>In Abbaustätten werden i.d.R. Freiflächen von 0,5 ha - 1 ha von je 1 Brutpaar besetzt, wobei nach SÜDBECK et al. 20-50 m² offene Bodenstelle als engster Brutraum ausreichen.</p> | |
| 3.2 | Verbreitung im Untersuchungsraum: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich | |
| | <p>Die Art brütet seit Jahren im / am Steinbruch: Vegetationsarme, großflächige, rel. ungestörte Habitate mit Gewässern im Umfeld (2017: 2 Reviere, 2009 1 Revier).</p> <p>Bruthabitate 2017: 1* im nördlichen Abbaubereich, 1 * auf der nördlichen Verfülloberfläche.</p> <p>Der Flussregenpfeifer brütet ursprünglich in naturnahen Flussauen (z.B. vom Hochwasser aufgeschüttete Rohkiesflächen) kommt aber aktuell überwiegend nur noch in Abbaustätten vor. Die Art profitiert vom Steinbruchbetrieb. Sie ist anpassungsfähig und kann jährlich wechselnder Stelle brüten.</p> | |
| 3.3 | Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population | |
| | <p>Lokale Population = Steinbruch Horgen bzw. Oberer Neckar.</p> <p>Die Vorkommen des Flussregenpfeifers in BW konzentrieren sich v.a. auf das Oberrheintal und die Untere Donau, dort v.a. in Kiesabbaugebieten. Entlang des Neckars kommt die Art nur punktuell vor (ADEBAR 2014). Für den Bereich des Oberen Neckars sind nur wenige Vorkommen bekannt (Dotternhausen, Dietingen, ggf. Horgen), insgesamt max. 5 Brutpaare.</p> | |

| | |
|---|--|
| | <p>Der landesweite Bestandstrend ist abnehmend (kurzfristig Brutbestandsabnahme um mehr als 20 %). Die Brutvorkommen sind stark abhängig vom regionalen Materialabbau. Im störungsreichen Umfeld sind die Brutbestände naturgemäß schwankend. Neuerdings weist die Art auch in den Ersatzlebensräumen (Abbaustätten) auffällige Bestandsverluste auf (Sukzession) (RL BW 2013).</p> <p>Erhaltungszustand im UG 2017 (Steinbruch Horgen) – ungünstig / unzureichend (störungsanfällig).</p> |
| 3.4 | <p>Kartografische Darstellung</p> <p>s. Plan „Rote Liste-Arten 1“</p> |
| <p>4: Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)</p> | |
| 4.1 | <p>Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</p> |
| | <p>a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Durch die Steinbrucherweiterung in die Ackerflächen wird der Flussregenpfeifer nicht betroffen.</p> <p>Die Art ist aber allgemein im Zuge der Abbau- und Verfüllarbeiten zu beachten.</p> <p>Das Vorkommen hat sich im Steinbruch in der Vergangenheit auch ohne unterstützende Maßnahmen erhalten. Dies muss aber abhängig von der Lage und Intensität von Abbau und Verfüllung nicht jedes Jahr gegeben sein.</p> |
| | <p>b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Im gewässerreichen Steinbruch verbleiben genügend vegetationsarme Nahrungsflächen.</p> |
| | <p>c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Keine über die Angaben in a) und b) hinausgehenden Störungen.</p> |
| | <p>d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> |
| | <p>e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> |
| | <p>f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Das Vorkommen hat sich im Steinbruch in der Vergangenheit auch ohne unterstützende Maßnahmen erhalten (1-2 Reviere). Dies muss aber abhängig von der Lage und Intensität von Abbau und Verfüllung nicht jedes Jahr gegeben sein. Eine geeignete störungs- und vegetationsarme Fläche soll daher jeweils vor der Brutsaison festgelegt und geschont werden (mind. 1 Revier).</p> |
| | <p>g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> |

| | | | |
|--|--|--|--|
| | <p>Eine geeignete störungs- und vegetationsarme Fläche soll jeweils vor der Brutsaison festgelegt und geschont werden (1 ha), s. Maßnahme FRP 2, Kap 2.2.9.</p> <p>Die Art wird in der Rekultivierungsplanung berücksichtigt (Herstellung von großflächigen Steinbruch-Sukzessionsflächen mit anfänglich spärlichem Bewuchs). Ziel ist, die Art parallel zum Betrieb bis zum Vorhabensende vor Ort zu erhalten.</p> <p>h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.</p> | | |
| Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt | | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4.2 | Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) | | |
| | <p>a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</p> <p>Durch die Abbauerweiterung in Ackerflächen wird die Art nicht betroffen.</p> <p>Tötungen im Abbau- und Verfüllbetrieb sind naturgemäß nie völlig auszuschließen (wie am ursprünglichen Brutplatz in der Flussaue: Störungen durch Hochwasser möglich), werden aber so weit als möglich vermieden, s. c). Die Art ist auf die Steinbruchhabitate angewiesen. Sie profitiert vom Steinbruchbetrieb.</p> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| | <p>b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung der Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?</p> <p>Die Steinbrucherweiterung bringt für die Art keine Veränderung bez. des Tötungsrisikos.</p> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| | <p>c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>- Schonen vorhandener Brutplätze während der Brutzeit (s. Maßnahme FRP 1, Kap 2.1)</p> | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt | | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4.3 | Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | | |
| | <p>a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Über die in 4.1 und 4.2 genannten Auswirkungen hinaus kommen keine zusätzlichen Störungen vor.</p> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| | <p>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt | | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4.4 | Kartografische Darstellung s. Plan „Maßnahmen Artenschutz“ | | |
| 5 Fazit | | | |
| 5.1 | Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG | | |
| | <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig | | |
| | <input type="checkbox"/> erfüllt – weiter mit Punkt 5.2 | | |
| 5.2 | Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS- Maßnahmen | | |

| | |
|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | sind die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig. |
| <input type="checkbox"/> | sind die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. |